

... sozial- und kriminalpolitische Positionen

April 2009

INHALT

Einleitung	3
Armut ist weiblich - Kriminalität ist männlich	3
Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik	3
1. Prävention verstärken	5
1.1 Kriminalprävention durch eine Politik des Sozialen	5
1.2 Kinder und Jugendliche: helfen statt strafen	6
1.2.1 Lern – und Konfliktfeld: Schule	7
1.2.2 Familien stärken	7
1.2.3 Konflikte im sozialen Umfeld entschärfen	8
1.3 Fremde: hinschauen statt wegschauen	9
2. Opferinteressen befriedigen	10
2.1 Umsetzungen in der Gesetzgebung	10
2.2 Ausweitung der professionellen Opferbetreuung	10
2.3 Staatliche Vorschussleistung für Schmerzensgeld	11
2.4 Möglichkeit für Wiedergutmachung erhöhen	11
3. Krisenhilfe für Weggewiesene	12
4. Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht	13
5. Gerichtshilfe im Strafrechtsbereich flächendeckend	13
6. Einschränkung der Strafbarkeit	14
6.1 Objektivierung des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit	14
6.2 Anhebung der Wertgrenzen	15
6.3 Spezialnormen für junge Erwachsene	16
7. Ausweitung der gerichtlichen Reaktionsmöglichkeiten	16
7.1 Kostentragung bei Weisungen (§ 51 StGB) und Pflichten (§ 203 StPO)	16
7.2 Verfahrenshilfe	17
7.3 Stärkung der Elemente und Prinzipien von wiedergutmachender Gerechtigkeit und Opferorientierung (Restorative Justice) auf allen Ebenen der Strafjustiz:	17
8. Haft als letztes Mittel	18
8.1 Ausweitung des Strafaufschubes mit Möglichkeit der Bewährungshilfeanordnung und einer nachträglichen bedingten Nachsicht	18
8.2 Reduzierung der Verhängung von Untersuchungshaft (Haftgrund der Tatbegehungsgefahr)	19
8.3 (Un-)Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft	20
8.4 Verkürzung der Untersuchungshaft durch Einsatz der elektronischen Aufsicht	22
8.5 Ausweitung der bedingten Entlassung	
9. Zukunft des Strafvollzuges	24
9.1 Vollzugsplan - Integrationsplan	25
9.2 Rechte der Insassen stärken	26
9.3 Der Strafvollzug braucht Gesellschaft – Kooperationen mit der Umwelt	27
9.4 Alternative Formen des Vollzugs von Freiheitsstrafen	28
10. Vermeidung von Stigmatisierung und Resozialisierungshindernissen	31
10.1 Tilgung	31
10.2 Beschränkung der Auskunft	31
10.3 Kein Führerscheinenzug als verschleierte Nebenstrafe	32
10.4 Wahlrecht für alle	32
10.5 Folgewirkungen für Fremde begrenzen	33
10.6 Passentziehung	34
10.7 Staatsbürgerschaftsverleihung	35
10.8 Identitätsausweis (§ 35a SPG)	35
10.9 Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes (§ 13 Gewerbeordnung (GewO))	35
11. Qualitätsmanagement in der Strafrechtspflege	35
11.1 Steuerungsmodelle für die Justiz- und Gerichtsorganisation	36
11.2 Einheitliche Justizstatistik und verbesserte Justizberichterstattung	36
12. mediale Rezeption brisanter Konflikte schafft Scheinwirklichkeiten	37

Einleitung

Die vorliegenden Positionen von NEUSTART haben eine große Bandbreite. Sie reichen von programmatischen Aussagen bis hin zu konkreten Lösungen. Sie sprechen die Situation von Opfern einer Straftat ebenso an wie die von Straftätern, das Justizsystem ebenso wie die Gesellschaft insgesamt. Die Vorschläge beziehen sich auf Maßnahmen noch vor Einschreiten der Polizei bis hin zu solchen nach der Haftentlassung.

Die kriminalpräventiven Vorschläge werden mit sozialpolitischen verknüpft, da Kriminal- und Sozialpolitik sich gegenseitig beeinflussen.

Armut ist weiblich - Kriminalität ist männlich

Kriminalität wird vor allem von Männern begangen. Nur 20 Prozent aller ermittelten Tatverdächtigen (Sicherheitsbericht 2008) sind Frauen. Rund 6200 Frauen (14 Prozent aller Verurteilten) werden jährlich - vor allem wegen Eigentumsdelikten - von Österreichs Gerichten verurteilt. 5 Prozent der Inhaftierten sind Frauen, nur zwei von 28 Justizanstalten versuchen den spezifischen Anforderungen, die die zwangsweise Unterbringung von Frauen nach sich zieht, gerecht zu werden (Mutter-Kind-Unterbringung).

39 Prozent aller Kriminalitätsoffer sind Frauen. Frauen überwiegen bei den Opferzahlen bei strafbaren Handlungen gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität. Jede fünfte Frau wird im Laufe ihres Lebens Opfer von Gewalt in der Familie. 80 Prozent der Stalkingopfer sind Frauen.

52 Prozent der Arbeitslosen sind Frauen, der Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsprozess ist für Frauen aufgrund geringerer Angebote weit schwieriger als für Männer. Die Diskriminierung von Frauen bezüglich niedrigerer Gehälter bei gleicher Arbeit kann als bekannt vorausgesetzt werden.

234.000 Frauen in Österreich – doppelt so viele wie Männer- verfügen über weniger als 890 Euro monatlich, sind also arm. 13 Prozent aller Frauen in Österreich sind armutsgefährdet (Männer: 11 Prozent). Die Gefährdung, arm zu werden, trifft in erster Linie Menschen mit Migrationshintergrund, gefolgt von weiblichen Singles, Pensionistinnen und Alleinerzieherinnen. Armut ist einer der am schwersten wiegenden kriminogenen Faktoren. Armutsprävention muss die weibliche Bevölkerung erreichen, da dort die Armutsgefährdung am Größten ist. Frauen reagieren zwar weit seltener mit Kriminalität auf ihre akute Krisensituation, jedoch sind psychische und physische Erkrankung bis hin zum Selbstmord bei Frauen verstärkt zu beobachten.

Die Richterschaft (47 Prozent Frauen) und die Staatsanwaltschaft (36 Prozent Frauen) weist eine Steigerung im Anteil der Frauen aus. Im gesamten Justizapparat überwiegen bereits die Frauen (51 Prozent). Die familiäre und berufliche Doppelbelastung trifft vor allem Frauen; diesen Anforderungen gerecht werdende Arbeitsbedingungen für Frauen sind deshalb eine Forderung von NEUSTART.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und aufgrund des hohen Anteil bei den Tatverdächtigen verwenden wir anschließend die männliche Schreibweise, ohne damit - wie oben dargestellt - die Rolle der Frau bei Kriminalität und Armut negieren zu wollen.

Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik

Eine gesellschaftliche Reaktion auf Straftaten ist für den sozialen Zusammenhalt und als friedensstiftende Maßnahme notwendig. Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit ist berechtigt und soweit wie möglich zu erfüllen. Es ist ihm und auch den berechtigten Opferinteressen aber nur gedient, wenn das Ziel der (Re)sozialisierung von Straffälligen und der Rückfallvermeidung nicht aus dem Auge verloren wird. Die Wahrung der Menschenrechte und ein möglichst schonender Eingriff in die Grundrechte dürfen den Sicherheitsinteressen nicht untergeordnet werden, da es auch den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu wahren gilt.

„Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen

werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.“
(Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG); BGBl.Nr.684/1988 Artikel 1 Abs 3)

Eine den Menschenrechten verpflichtete Kriminalpolitik sieht im Rechtsstaat den Garanten zur Wahrung von Freiheitsrechten. Freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen sind jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sozialer Verantwortlichkeit auch für die Integration von Rechtsbrechern in die Gesellschaft anzuwenden.

Die Freiheitsstrafe sollte nur als letztes Mittel, als „ultima ratio“, zum Zwecke einer künftigen Vermeidung von Straftaten, zum Einsatz kommen. Einer breiten Anwendung sozial-konstruktiver Maßnahmen wie Bewährungshilfe, Wiedergutmachung, Tauschgleich und gemeinnützige Leistungen ist der Vorzug zu geben. Diese Sanktionen, die den Tätern aktive Leistungen abverlangen und dabei individuelle Gestaltungsspielräume zulassen, nützen der Gemeinschaft mehr als eine ausschließlich strafende Sanktionspolitik, da sie auch Elemente wiedergutmachender Gerechtigkeit („Restorative Justice“) etablieren. Die Täter werden zu selbstverantwortlichem Handeln in sozialer Verantwortung angehalten und dabei unterstützt, sich mit ihren Taten und deren Folgen für die Opfer auseinanderzusetzen. Dabei erfahren die Opfer von Straftaten Achtung und Aufwertung, die die Integration beider in die Gesellschaft fördert.

Die Entwicklung der sozialarbeiterischen Angebote von **NEU**START**** orientiert sich in allen Leistungen an der Verknüpfung von täterorientierten, rehabilitativen und opferorientierten, wiedergutmachenden Grundsätzen.

Diese Grundsätze sind:

- Die Bedürfnisse der Opfer werden ernst genommen.
- Der Täter bekennt sich zu seiner Tat und übernimmt Verantwortung.
- Er leistet materielle und emotionale Wiedergutmachung.
- Beide Seiten erhalten dabei und bei ihrer gesellschaftlichen Integration Unterstützung.

Dadurch wird der Rechtsfrieden und damit verbunden der soziale Frieden wieder hergestellt.

Resozialisierung und Wiedergutmachung sind miteinander vereinbar und ergänzen sich. Eine dauerhafte Resozialisierung braucht Wiedergutmachung, und geleistete Wiedergutmachung hat Einfluss auf die Resozialisierung.

„Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik“ - diese These des Strafrechtsreformers Liszt aus dem 19. Jahrhundert hat auch heute noch universelle Gültigkeit.

Aus dem Wissen, dass eine sozial-integrative Kriminalpolitik eine sozialpolitische Absicherung braucht, unterstützt **NEU**START**** sozialpolitische Initiativen wie die Einführung einer Mindestsicherung und den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen für alle von Armut Betroffenen. Auch die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik hat eine große Bedeutung für die Resozialisierung Straffälliger. Unbestritten ist, dass Arbeit und Beschäftigung die wichtigsten protektiven Faktoren gegen eine neuerliche Straffälligkeit sind.

NEUSTART**** ist in der österreichischen Armutskonferenz engagiert. Die Armutskonferenz ist „die Lobby derer, die keine Lobby haben“. Sie engagiert sich, um die verschwiegenen Probleme von Armut und sozialer Ausgrenzung in Österreich zu thematisieren und eine Verbesserung der Lebenssituation Betroffener zu erreichen.

Viele Klienten der Straffälligenhilfe sind arm. Arme sind nicht krimineller als andere Menschen, aber Armutslagen wie Arbeitslosigkeit, materielle Not und soziale Unterversorgung sind Risikofaktoren für das Überschreiten der Legalitätsgrenze.

NEU**START** arbeitet aktiv in der Armutskonferenz und anderen sozialen Netzwerken und Dachverbänden mit (wie Wohnungslosenhilfe, soziale Unternehmen), da eine Armut vermeidende Sozialpolitik die beste universelle Kriminalprävention ist.

1. Prävention verstärken

Kriminalprävention zielt auf die direkte oder indirekte Beeinflussung von Personen bzw. Situationen, um das Risiko zu vermindern, dass Straftaten begangen und Menschen Täter oder Opfer werden. Es geht dabei einerseits um die Einschränkung von Kriminalität fördernden Gelegenheiten und andererseits wird mit Blick auf Täter, Situation und Opfer zwischen primärer (universeller), sekundärer (selektiver) und tertiärer (indizierter) Prävention unterschieden.

Primäre Prävention wird als positive Generalprävention verstanden, die sich in Form von Normverdeutlichung (Soziales Lernen, Aufklärung über Gefahren von z.B. Drogen und Alkohol) an die Allgemeinheit richtet.

Bildungsangebote und Maßnahmen der Sozial-, Arbeitsmarkt-, Jugend-, Familien-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Kulturpolitik können darüber hinaus vorbeugend wirken.

Im Bereich der primären Prävention bietet NEU**START** bisher Onlineberatung, Schulsozialarbeit, themenzentrierte Gruppenarbeit, Konfliktregelung und Informationsveranstaltungen an.

Sekundäre Prävention umfasst die gleichen Bereiche, richtet sich aber an Risikogruppen bzw. Kontexte. Bei NEU**START** sind dies z.B. Suchtprävention für gefährdete Jugendliche in Gruppen und das niedrigschwellige Beratungs- und Betreuungsangebot für Obdachlose (Saftladen Salzburg).

Tertiäre Prävention setzt nach der Begehung einer Straftat ein und soll der Vorbeugung von Rückfälligkeit dienen. Darunter fallen die meisten Angebote von NEU**START** (Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Tausgleich, Gemeinnützige Leistungen, Jugend(gerichts)hilfe).

1.1 Kriminalprävention durch eine Politik des Sozialen

Basierend auf über 50 Jahre sozialarbeiterische Erfahrung von NEU**START**, den Erfahrungen und Vorschlägen von Menschen mit Armutshintergrund, Erkenntnissen der Armutsforschung und nicht zuletzt der Expertise der über 30 Mitgliedsorganisationen der Armutskonferenz tritt NEU**START** für eine Politik des Sozialen ein, die für eine effektive und nachhaltige Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sorgt.

Der garantierte Zugang zu sozialen Gütern und Dienstleistungen hoher Qualität ist ein weiterer Eckpfeiler effektiver Armutsbekämpfung und -vermeidung. Gute Wohn- und Bildungsmöglichkeiten, umfassende Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsversorgung und Pflege, der Ausbau von öffentlichen Verkehrsmitteln und der Zugang zu Energie sind dabei genauso zu sichern wie etwa Kinderbetreuungs- und Beratungseinrichtungen und das Angebot sozialer Organisationen.

Vorschläge:

NEU**START** fordert daher gemeinsam mit allen Mitgliedsorganisationen der Armutskonferenz:

Adäquate monetäre Mindestsicherung

- Österreichweite Standards und Rechtsansprüche
- Reform des Sozialhilfevollzugs
- Faire Belastung von Vermögen und Vermögenseinkommen

Qualitätvolle soziale Infrastruktur

- Schließung von Lücken sozialer Angebote
- Erhöhung der Bildungschancen unterer Einkommensschichten
- Soziale Wohnpolitik und Wohnungslosenhilfe

Nachhaltige Maßnahmen zur Energiekostensenkung
Vermeidung sozialer Ungleichheit im Gesundheitssystem
Staatliche Pflegesicherung
Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschuldung

Verbesserung der Arbeitsmarktpolitik

Existenz sichernde Löhne und rechtliche Absicherung
Verbesserung des Zugangs zum regulären Arbeitsmarkt
Bekämpfung der Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt
Aufbau und Entwicklung eines erweiterten Arbeitsmarktes
Stärkere Berücksichtigung sozial-ökonomischer Unternehmen
Ausbau nachhaltiger Qualifizierungsmöglichkeiten
Aktivierung von Menschen, die von Armut betroffen sind
Realitätsgetreue Abbildung der Arbeitsmarktsituation in der Arbeitsmarktstatistik

(Quelle: Schattenbericht der Armutskonferenz, www.armutskonferenz.at)

Ein wichtiger Schritt zur Armutsvermeidung stellt die rasche Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung und der Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung der Bundesländer (§15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG)) dar.

Ein sozialpolitischer Fortschritt für die Klienten von **NEUSTART** wäre auch die Einbindung von Strafgefangenen in das System der Sozialversicherung und ein erleichterter Zugang zu Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen.

1.2 Kinder und Jugendliche: helfen statt strafen

Junge Menschen weisen eine vergleichsweise höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene, dies ist keine Besonderheit der Gegenwart, sondern gilt für jede Gesellschaft und zu allen Zeiten.

Jugendliche Delinquenz und auch leichte Jugendgewalt ist nicht per se ein Indikator einer dahinter liegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten.

Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die gelegentliche Begehung von Straftaten durch viele, junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderen Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten durch Einzelne befindet.

An diesen Tatsachen hat sich eine rationale und maßvolle Kriminalprävention auszurichten und jene Risikofaktoren zu identifizieren, die ein Eingreifen sinnvoll und notwendig machen.

Die Risikofaktoren, welche zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für Kriminalität und Problemverhalten bei Kindern und Jugendlichen führen, lassen sich auf fünf Ebenen identifizieren:

- Das Individuum und seine Persönlichkeit
- Das familiäre Umfeld
- Das schulische Umfeld
- Gleichaltrige und Lebensstil (Peers)
- Der Lebensraum und das weitere soziale Umfeld

Aus der Erkenntnis, dass Armut, Vernachlässigung, inkonsequentes Erziehungsverhalten, fehlende emotionale Bindung und Gewalt gegen Kinder Risikofaktoren für die Ausprägung von Problemverhalten und Delinquenz im Jugendalter sind, ist die Folgerung abzuleiten, dass präventive Maßnahmen auf all diesen Ebenen früh gesetzt werden müssen.

Die immer wieder geführten Diskussionen in Österreich über Kinderkriminalität beweisen die Dringlichkeit, altersgerechte Präventionsprojekte zu entwickeln.

Eine Herabsetzung der Strafmündigkeit im Jugendstrafrecht und der damit verbundene Einsatz des Strafrechts und seiner Sanktionsmöglichkeiten lehnt **NEU**START**** ab. Als Stand des derzeit gesicherten Wissens kann jedenfalls angesehen werden, dass (frühe) Härte und eine rigide Strafenpolitik keine Wirkung auf die Reduzierung von Jugendkriminalität hat, sondern dass im Gegenteil strenge Strafen zu einer Verfestigung kriminellen Verhaltens führen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder sozial-konstruktiven Intervention der Weg versperrt wäre.

Vorschlag:

Es geht darum, kinder- und jugendspezifische, sozialpädagogische Maßnahmen in Kooperation mit der Jugendwohlfahrt zu entwickeln, denn richtig ist, **je früher reagiert wird, umso präventiver ist die Wirkung**. Beispiele dafür könnten die Entwicklung von altersgerechten Täter-Opfer Ausgleichsmodellen bei Problemverhalten von 12- bis 14-jährigen sein.

1.2.1 Lern – und Konfliktfeld: Schule

Schulsozialarbeit beinhaltet die laufende Beratung gefährdeter Kinder und Jugendlicher und deren Familien, die Intervention bei Krisen und das Angebot von Konfliktbearbeitung/Konfliktregelung durch Spezialisten, sowie Gruppenarbeit zum sozialen Lernen.

Vorschlag:

Schulsozialarbeit für Kinder und Jugendliche flächendeckend an allen Schulen.

Begründung

Kinder und Jugendliche verbringen einen wesentlichen Teil ihrer Zeit in der Schule und ihre Kontakte mit Gleichaltrigen basieren häufig auf Bekanntschaften in der Klasse oder in der Schule. Diese Faktoren spielen eine Rolle bei der Herausbildung eines positiven Sozialverhaltens. Sie können aber auch Einfluss nehmen auf die Entstehung von Gewalt und Delinquenz. Eine von **NEU**START**** durchgeführte österreichweite Online-Umfrage bei Lehrern, Eltern und Schülern ergab, dass Gewalt an Schulen als großes Problem gesehen wird und dass es für dieses Problem viel zu wenig Lösungsangebote gibt. Die Mehrzahl der Eltern und Lehrer spricht sich für vorbeugende Maßnahmen wie Gewalt- und Kriminalprävention aus.

Es besteht ein Zusammenhang von Problemverhalten und Gewalt mit schulischen Merkmalen. Hierzu gehören schwache schulische Leistungen, eine geringe Leistungsbereitschaft, wenig Bindung an die Schule, häufiges Schwänzen und unklare Berufsorientierung. Aggressive Jugendliche weisen unterdurchschnittliche Leistungen auf. In einem zweigliedrigen Schulsystem konzentrieren sich daher Problemschüler in Sonderschulen, Hauptschulen und polytechnischen Schulen. Ein modernes Bildungssystem sollte sich aber vom Grundgedanken der sozialen Inklusion leiten lassen, und daher die Entwicklung einer gemeinsamen Schule der 10 bis 14-jährigen vorantreiben.

In Schulen mit einem hohen Anteil problematischer Schüler ist das Schulklima schlecht und das Aggressionsniveau hoch. Aus diesen Gründen, und weil Kinder und Jugendliche am Besten in der Schule erreicht werden können, verlangt **NEU**START**** den Auf- und Ausbau von Angeboten der Schulsozialarbeit als wichtige präventive und gesellschaftspolitische Aufgabe.

Schulsozialarbeit unterstützt Lehrer bei der Bewältigung von problematischen Situationen von Schülern, wirkt gewaltpräventiv durch Hilfe zur schulischen, gesellschaftlichen und familiären Integration von verhaltensauffälligen Schülern und unterstützt Eltern bei der Bewältigung schulischer Probleme und bei Krisen durch Krisenintervention. **NEU**START**** bietet dazu von Informationsarbeit in Schulen, Gruppenarbeit, Konfliktregelung bis Schulsozialarbeit einzelne Module an.

1.2.2 Familien stärken

Viele Formen von kindlichem und jugendlichem Problemverhalten sind durch einen inkonsequenten Erziehungsstil, zerrüttete Familienverhältnisse und Stressfaktoren wie z.B. Armut wesentlich mitbedingt. Familienorientierte Prävention muss daher zu einem großen Teil

darauf abzielen, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und sie im Umgang mit Problemverhalten zu beraten. Dies ist eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendwohlfahrt, der freien Träger, der außerschulischen Jugendarbeit wie auch der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Vorschläge:

Projekte auf Initiative der Jugendwohlfahrt zur intensiven und frühen Betreuung und Stützung von gefährdeten Familien (Familienintensivbetreuungen zur Stärkung der erzieherischen Kompetenzen der Eltern, Kindergarten und Vorschulförderung); altersgerechter, sozialpädagogisch ausgerichteter Täter-Opfer-Ausgleich in Form von Familienkonferenzen

Begründung

Der bisherige Umgang mit delinquenten Kindern im Bereich der Jugendwohlfahrt und die diesbezüglichen Kooperationsstrukturen zwischen Jugendwohlfahrt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Polizei, Schule und externen Hilfseinrichtungen sind verbesserungsbedürftig, vor allem in Bezug auf Diagnostik, Abklärung und Abstimmung von erforderlichen Behandlungsangeboten sowie von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von auffälligen Kindern. In der Bewährungshilfe von Jugendlichen und in der Konfliktregelung arbeitet NEU**START** auch in und mit Familien und kann daher viel Know How einbringen.

1.2.3 Konflikte im sozialen Umfeld entschärfen

Kinder- und Jugenddelinquenz findet im öffentlichen Raum statt und ist überwiegend auch Gruppenkriminalität. Von daher haben gewaltpräventive Maßnahmen im Sozialraum einen hohen Stellenwert.

Vorschlag:

interdisziplinäre, kommunale kriminalpräventive Beiräte zur Vermeidung oder Verminderung sozialer Problemlagen und Konflikte

Begründung

In vielen europäischen Ländern (Dänemark, Schweden, Deutschland) wurden regionale Kommunalpräventive Beiräte oder Runde Tische, die mit Vertretern der sozialen Einrichtungen, Jugendwohlfahrt, Polizei, Justiz, Jugendverbände, der Politik, Gewaltschutzzentren u.a. besetzt sind, eingerichtet.

Im Rahmen dieser regionalen Kommunalpräventiven Beiräte können Aktivitäten gegen Phänomene wie etwa häusliche Gewalt, Kindesmisshandlung, Sucht etc., in denen sowohl soziale wie rechtliche Aspekte mitspielen und interdisziplinär zu bearbeiten sind, gesetzt werden. ~~Es~~ ~~ist~~ ~~heute~~ ~~in~~ ~~vielen~~ ~~sozialen~~ ~~Fragen~~ ~~einer~~ ~~über~~ ~~den~~ ~~eigenen~~ ~~Justizhorizont~~ ~~hinausreichenden~~, mit der Sicherheitsexekutive, der Jugendwohlfahrt, den Gesundheits- und Integrationseinrichtungen abgestimmten Vorgangsweise, „Runder Tische“, gesellschaftlicher Diskurse, an denen eine aktive bis initiative justizielle Teilnahme fruchtbar und erforderlich ist. Aufgaben dieser Kommunalpräventiven Beiräte oder Runden Tische können aber auch die Unterstützung für sozialarbeiterische Interventionen (Streetwork, niedrigschwellige Anlaufstellen, Jugendzentren) oder von jugendpolitischen Initiativen sein. Initiativen, die sich auch an jene Jugendlichen mit Migrationshintergrund richten und dafür passende Angebote im Sport- und Freizeitbereich bereitstellen. An einer derartigen sozialraumorientierten Präventionspolitik würde sich NEU**START** aktiv als Expertenorganisation beteiligen, um Konflikte im Sozialraum frühzeitig erkennen und bearbeiten zu können. Ein derartiger Konfliktschlichtungsansatz nimmt auch das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung ernst und grenzt irrationale Kriminalitätsfurcht ein.

1.3 Fremde: hinschauen statt wegschauen

Menschen ohne legalem Aufenthalt in Österreich unterliegen großem sozialen Druck und Ausgrenzung. Der Zugang zum Arbeitsmarkt, zur Sozialhilfe und zu sozialen Diensten ist ihnen verwehrt. Vielfach sind sie in die Illegalität und auf informelle Arbeitsmärkte gedrängt. Diese unsichere Existenz stellt einen hohen Risikofaktor für illegales und kriminelles Verhalten dar. Indiz dafür ist der schnell wachsende Anteil ausländischer Staatsbürger an der Gefängnispopulation in Österreich. Im Jahr 2005 befanden sich knapp 4000 Ausländer in gerichtlicher Haft, ihr Anteil an allen Insassen österreichischer Justizanstalten erreichte 45 Prozent. Die meisten von Ihnen sind Fremde ohne Beschäftigung, Fremde mit prekärem, unbestimmtem oder provisorischem Aufenthalt und Fremde mit Asylwerberstatus. Dieser hohe Anteil an Ausländern im Strafvollzug schafft Probleme und Spannungen.

Vorschläge:

Auch in den Gefängnissen müssten Anstrengungen unternommen werden, um Sprachbarrieren und Informationsdefizite zu beseitigen, etwa durch Sprachkurse für Insassen und Personal, durch mehrsprachige Informationsblätter und Anträge sowie durch den Einsatz von Dolmetschern (zumindest bei den besonders sensiblen Ordnungsstrafverfahren und medizinischen Untersuchungen). Wünschenswert wäre auch eine gezielte Aufnahme von Personal mit Sprachkompetenzen und Migrationshintergrund.

Reformbedarf besteht jedoch auch auf kriminalpolitischer Ebene. Für Ausländer werden Alternativen zur Haft seltener genutzt als für Inländer. Da nicht integrierte Ausländer von den Strafverfolgungsbehörden nicht immer gleich wie Österreicher und integrierte Ausländer behandelt werden können (etwa bei der Verhängung der Untersuchungshaft, bei Diversion oder Bewährungshilfe), braucht es neue kriminalpolitische Konzepte für diese Tätergruppen. Durch den § 133a Strafvollzugsgesetz (StVG) konnte diese Problematik nicht ausreichend entschärft werden. Die Praxis des §133a sollte evaluiert werden. Die von **NEUSTART** in Kapitel 8.4. gemachten Vorschläge (bedingte Entlassung) sollten auch für Fremde gelten.

Selbst die von **NEUSTART** kritisch gesehene derzeitige rigide Abschiebepolitik greift nicht für entlassene straffällige Fremde, wenn diese aus unterschiedlichen Gründen (kein Aufnahmeland vorhanden, Herkunftsland in Kriegswirren) nicht abgeschoben werden können. Vom Standpunkt einer vernünftigen Kriminalprävention müsste für diese Personengruppe zumindest eine zeitlich begrenzte Duldung des Aufenthaltes gewährt und eine Akzeptanz der Tätigkeit der Hilfsorganisationen ermöglicht werden.

Auch für diesen Personenkreis sollten soziale Grundrechte wie Zugang zu medizinischer Versorgung, Schulbildung, soziale Leistungen und Zugang zum Arbeitsmarkt gelten.

Nicht die illegal Eingewanderten sind zu bekämpfen, sondern die Ausbeutung (z.B. durch Schlepperorganisationen und organisierte Kriminalität). Dafür bedarf es rechtlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Zeugenschutzregelungen).

Eine professionelle Rückkehrerberatung und -hilfe mit effektiven materiellen Hilfsangeboten müsste ausgebaut werden.

2. Opferinteressen befriedigen

2.1 Umsetzungen in der Gesetzgebung

Maßgebliche Forderungen nach einer Berücksichtigung von Opferinteressen wurden bereits umgesetzt oder sind im Gesetzwerdungsprozess:

- Durch das Strafprozessreformgesetz wurden umfassende Rechte für Opfer strafbarer Handlungen geschaffen. Insbesondere besteht die Verpflichtung aller Strafverfolgungsbehörden zur Berücksichtigung von Opferinteressen; Opfer haben Informationsrechte, umfassende Mitwirkungsrechte im Verfahren, Zeugenschutzrechte, Rechtsmittelbefugnisse und Anspruch auf Prozessbegleitung.
- Im Rahmen eines zweiten Gewaltschutzgesetzes ist geplant, den Anspruch auf Prozessbegleitung auf Opfer, deren privater Lebensbereich – beispielsweise durch einen Einbruch – verletzt worden sein könnte, auszuweiten.
- Durch das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005 wurden insbesondere der anspruchsberechtigte Personenkreis und bestimmte Hilfeleistungen im Verbrechenopfergesetz ausgeweitet.
- Im Rahmen eines zweiten Gewaltschutzgesetzes ist geplant, einen Anspruch auf staatliche Vorschussleistung für Schmerzensgeld zu schaffen.

Folgender weiterer Bedarf an Berücksichtigung von Opferinteressen besteht nach wie vor:

2.2 Ausweitung der professionellen Opferbetreuung

Vorschlag:

Für alle Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b Strafprozessordnung (StPO) (= Opfer mit Anspruch auf Prozessbegleitung) sowie für Opfer, deren privater Lebensbereich verletzt worden sein könnte (= Opfer, die durch das zweite Gewaltschutzgesetz einen Anspruch auf Prozessbegleitung erhalten sollen) soll ein über die Prozessbegleitung hinausgehendes sozialarbeiterisches Betreuungsangebot mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Überwindung des Opferstatus, Auseinandersetzung mit der Opferrolle (durch Einzelbetreuung)
- um Opfern die Möglichkeit zu geben, in gewohnter und vertrauter Umgebung über die für sie häufig traumatischen Ereignisse zu sprechen (aufsuchende Sozialarbeit).
- Stärkung der Handlungsfähigkeit, Wiedererlangung des subjektiven Sicherheitsgefühles

Begründung

Im Bereich der Betreuung von Kriminalitätsoptionen gibt es eine Reihe von spezifischen Hilfsangeboten für bestimmte Opfergruppen (insbesondere für Kinder und Frauen) sowie die Prozessbegleitung im Rahmen eines Strafverfahrens. Darüber hinaus besteht jedoch vielfach auch für andere Opfergruppen und außerhalb eines Strafverfahrens dringender Bedarf nach sozialarbeiterischer Unterstützung des Opfers in seiner oft prekären Situation.

Die Prozessbegleitung hat die Ziele, einerseits eine zusätzliche Beeinträchtigung des Opfers durch das Strafverfahren zu vermeiden und andererseits dem Opfer eine optimale Unterstützung bei der Wahrung von Verfahrensrechten zu gewähren. Ausgehend von dieser Zielsetzung ist die Prozessbegleitung sowohl inhaltlich als auch zeitlich an die Durchführung eines Strafverfahrens geknüpft. Die Prozessbegleitung deckt daher nur einen (wichtigen) Teil der berechtigten Opferinteressen auf Unterstützung ab. Beispielsweise haben Opfer oftmals Bedarf an Unterstützung bei Behördenwegen, die zwar im Zusammenhang mit der Tat stehen, aber nicht im Rahmen der Prozessbegleitung erbracht werden können. Weiters besteht auch nach Abschluss eines Strafverfahrens bei vielen Opfern gravierende Beeinträchtigungen, wegen denen sie Unterstützungen benötigen, aber im Rahmen der Prozessbegleitung nicht mehr erhalten können.

2.3 Staatliche Vorschussleistung für Schmerzensgeld

Vorschlag:

Die im Rahmen eines zweiten Gewaltschutzgesetzes geplante Vorschussleistung für Schmerzensgeld (geplanter § 6a Verbrechensofergesetz (VOG)) ist ein wichtiger Schritt für eine angemessene Berücksichtigung von Opferinteressen. In Härtefällen sollen jedoch die geplanten Pauschalbeträge von 1.000 Euro bei schweren Körperverletzungen und von 5.000 Euro bei Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen überschreitbar sein.

Begründung

Die möglichen Auswirkungen einer schweren Körperverletzung für das Opfer sind jedenfalls gravierend, können jedoch auch ein unerträgliches und Existenz vernichtendes Ausmaß annehmen. In Hinblick darauf sollte eine Überschreitung der einheitlich geplanten Pauschalsätze für Härtefälle vorgesehen werden. Härtefälle wären jedenfalls solche, bei denen das Opfer unter besonders starken psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen zu leiden hat, in sehr angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und mangelnde Aussicht auf sonstige Einbringlichkeit in angemessener Zeit hat.

2.4 Möglichkeit für Wiedergutmachung erhöhen

Vorschlag:

Darlehensfond für Wiedergutmachungsleistungen.

Begründung

Manche Täter sind ernsthaft bereit, finanzielle Wiedergutmachung an ihren Opfern zu leisten. Die mit der Straftat verbundenen Probleme (Verlust des Arbeitsplatzes, Überschuldung, Rechtsanwaltskosten etc.) führen aber vielfach dazu, dass eine rasche finanzielle Wiedergutmachung nicht oder nur teilweise geleistet werden kann. Dadurch wird das Opfer einer Straftat zusätzlich belastet und mit seinen Ansprüchen allein gelassen, während der Täter auch bei gutem Willen nicht seiner Verantwortung nachkommen kann.

Mit der Einrichtung eines Fonds (aus Sponsorengeldern und/oder öffentlichen Zuwendungen) könnte rasch Abhilfe geschaffen werden.

Dieser Fonds könnte nach klaren Kriterien rückzahlbare Darlehen oder Bürgschaften an die Täter vergeben, damit diese unverzüglich die Wiedergutmachung leisten können.

Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt nach sozial verträglichen und zumutbaren Bedingungen und wird vom Betreuer überprüft.

Ein solcher Unterstützungsfonds - ähnlich dem VEST (Verein zur Entschuldungshilfe Straffälliger) in Salzburg - stärkt im Sinne wiedergutmachender Gerechtigkeit Täter wie Opfer und wäre ein Beitrag zur Aussöhnung und zur Herstellung des sozialen Friedens (siehe auch Pkt. 7.3).

3. Krisenhilfe für Weggewiesene

Vorschlag:

Flächendeckende Einrichtung der Krisenhilfe für nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) bzw. § 382b Exekutionsordnung (EO) weggewiesene Personen mit folgenden Aufgaben:

Sozialarbeiterische Krisenintervention und Rückfallsprävention durch

- Deeskalation, Stressbewältigung
- Vermittlung von Unterkunft, finanzieller Überbrückung
- Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten, Unterlagen, Kleidung
- Vermeidung weiterer Auswirkungen (z.B. am Arbeitsplatz, in der Beziehung zu den Kindern)
- Normverdeutlichung, Grenzsetzung
- Umgang mit den eigenen Aggressionen

Diese Krisenhilfe ist nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- kritische Parteilichkeit für den Klienten („Ächte die Tat – achte die Person“)
- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Angebotes
- Kooperation mit Polizei und Gewaltschutzzentren
- Opferschutz

24 -Stunden Krisendienst

Begründung

Die Wegweisung, die vor allem Männer betrifft, soll die Gewaltanwendung stoppen und darüber hinaus künftig unterbinden. Dieses wichtige Anliegen wird aus der Sicht der Täter oft anders wahrgenommen, was dazu führt, dass sie sich ungerecht behandelt und ausgeliefert fühlen. Ohne Unterstützung und in ihren eskalierten Emotionen geben sie dann der Frau, dem Opfer, die Schuld für diese Situation und nähren ihre Gewaltphantasien.

In dieser existentiellen, emotionalen und gefährlichen Krise bleibt der Weggewiesene sich selbst überlassen – ohne Forderung nach und Unterstützung bei der Reflexion der von ihm verursachten Gefährdung bzw. Gewaltanwendung. Dokumente, Kleidung, Unterkunft sind nicht vorhanden.

Besonders kritische Zeiten, in denen Männer Gewalt ausüben, sind abends, nachts und Wochenenden. Deswegen soll ein 24-Stunden Krisendienst vorhanden sein.

Ausgegangen wird davon, dass der wirksame Schutz vor Gewalt bzw. erneutem Ausüben von Gewalt vor allem in einer persönlichen Konfrontation des Täters liegt, weil dadurch einerseits Möglichkeiten zur Veränderung seiner Konfliktmuster eröffnet werden, während gleichzeitig dem Täter dafür Hilfestellung angeboten wird.

Bei den anzunehmenden Klienten handelt es sich um Männer mit Gewaltproblematik (Körperverletzung, gefährliche Drohung), verbunden mit einer akuten Krisensituation durch die aktuell eskalierte Gewalt und unter Umständen praktischen Problemen mit Unterkunft, persönlichen Gegenständen und Unterlagen in der verbotenen Wohnung u.ä.

In anderen europäischen Ländern z.B. in Deutschland, war Teil der Implementierung des Gewaltschutzgesetzes u.a. die Entwicklung eines freiwilligen Beratungsangebots für Täter, die nicht gerichtlich verurteilt wurden, neben Kursangeboten für gewalttätige Männer (siehe Berliner Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt).

4. Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht

Vorschlag:

Analog zur Bestimmung § 3a StVG soll auch im Verwaltungsstrafverfahren die Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen als Alternative zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen geschaffen werden.

Begründung

Auch im Verwaltungsstrafrecht ist mit jeder Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht zur Erreichung der Strafzwecke erforderlich, sondern nur eine Konsequenz der Uneinbringlichkeit. Jeder Freiheitsstrafvollzug ist ein massiver Grundrechtseingriff, hat sozial schädliche Wirkungen und ist kostenintensiv, weshalb er nur als letztes mögliches Mittel erfolgen sollte. Da sich im gerichtlichen Strafrecht die Erbringung gemeinnütziger Leistungen als alternative Konsequenz zur Uneinbringlichkeit bewährt hat, besteht keine Notwendigkeit mehr, das System der Ersatzfreiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht unverändert weiter aufrecht zu erhalten.

5. Gerichtshilfe im Strafrechtsbereich flächendeckend

Vorschläge:

Flächendeckende Einrichtung der Gerichtshilfe im Strafrechtsbereich mit folgenden Aufgaben:

- Erstellung eines Befundes über die Beurteilung der Person sowie der Lebensverhältnisse des Beschuldigten oder Täters und Beratung des Gerichtes/der Staatsanwaltschaft in Hinblick auf die Verhängung der U-Haft oder Anwendung gelinderer Mittel, sowie den Vorschlag einer geeigneten strafrechtlichen Sanktion, welche Tat, Täter und Opfer berücksichtigt
- Im Falle der Prüfung einer bedingten Entlassung bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe soll das Gericht die Gerichtshilfe mit der Durchführung einer Erhebung als Entscheidungshilfe beauftragen können

Begründung

Richter können zur Feststellung beweisrelevanter Tatsachen auf gerichtlich beidete Sachverständige zurückgreifen. Bei jugendlichen Beschuldigten besteht die Möglichkeit, Jugenderhebungen (von den Jugendwohlfahrtsbehörden bzw. in Wien von der Jugendgerichtshilfe) einzuholen, um sachkundige Beratung bei der Urteilsfindung zu erhalten.

Für die Entscheidung der Richter in Erwachsenenstrafsachen, ob eine Untersuchungshaft unvermeidlich ist, welche die passende indikationsgerechte (tat- und täter- sowie opferbezogene) strafrechtliche Sanktion im Sinne der Rückfallsverminderung wäre, besteht derzeit keine ausreichende gesetzliche Grundlage, sachkundige psychosoziale Beratung zu erhalten.

Im Zuge der Prüfung einer bedingten Entlassung liegt zwar ein Bericht der Justizanstalt über das Verhalten in der Haft vor, die Gerichtshilfe als vom Gericht beauftragtes Organ hat jedoch wesentlich breitere Erhebungsmöglichkeiten.

6. Einschränkung der Strafbarkeit

Genauso wie in der Vergangenheit wird es auch in der Zukunft immer wieder erforderlich sein, neue Strafbestimmungen zu schaffen oder bestehende Strafbestimmungen auszubauen, um auf Änderungen der Gesellschaft, der Technik sowie der Umweltbedingungen zu reagieren, aber auch um EU-Normen umzusetzen. Wenn diese Entwicklungen nicht von einer wiederholten Prüfung der Möglichkeiten einer Einschränkung der Strafbarkeit in anderen Bereichen begleitet werden, bewirken sie einen stetigen Anstieg der gesamten Haftzahlen. Ein solcher Anstieg ist schon deshalb zu vermeiden, weil dadurch nicht die Kriminalitätsbelastung vermindert werden kann, aber entweder ein sehr kostenintensiver Ausbau des Strafvollzugssystems erforderlich wird, oder die Möglichkeiten eines resozialisierenden Strafvollzuges wegen Überbelages weiter reduziert werden.

Insbesondere die folgenden Möglichkeiten einer Einschränkung der Strafbarkeit bieten sich an:

6.1 Objektivierung des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit

Die gewerbsmäßige Begehungsweise ist bei vielen Delikten als Qualifikationsumstand vorgesehen. Die allzu extensive Annahme dieses strafverschärfenden Merkmals führt zu einem starken Anstieg von Untersuchungshaft und der (teil-)unbedingten Freiheitsstrafen.

Vorschläge:

- Bindung der Gewerbsmäßigkeit an objektive Kriterien:
Soweit überhaupt an der strafverschärfenden Wirkung gewerbsmäßigen Handelns festgehalten werden soll, erscheint es notwendig, solches Handeln im Vermögensdeliktsbereich von der bloßen Bereicherungstendenz normativ klar abzugrenzen. Wir schlagen daher vor, die Gewerbsmäßigkeit an objektive Kriterien wie die tatsächliche, mindestens fünffache Tatwiederholung zu knüpfen.
- Für qualifizierte Delikte eine qualifizierte Zuständigkeit:
Angesichts der in den Strafdrohungen verdeutlichten besonderen kriminellen Energie gewerbsmäßigen Handelns wäre es geboten, die durch Gewerbsmäßigkeit qualifizierten Delikte ungeachtet der Strafdrohung ausschließlich der Verhandlung und Aburteilung durch Schöffengerichte zuzuweisen. Dies hätte Auswirkungen insbesondere auf eine besondere Begründungspflicht für ein solches Schuldmerkmal in der Anklage.

Begründung

Die Einstufung strafbarer Handlungen als „gewerbsmäßig“ führt in vielen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen (so schon Ministerialentwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) 2001, S 19, unter Berufung auf die Enquete-Kommission von Experten zum Thema Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen im gerichtlichen Strafrecht).

Tatwiederholung und Tatbegehung durch längere Zeit sind gemäß § 33 Z 1 Strafgesetzbuch (StGB) als Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Es erscheint daher überzogen, die bloße Absicht (ohne weitere Tatbegehung) zur Erzielung weiterer krimineller Einkünfte als eigenständiges Qualifikationselement heranzuziehen. Als Beispiel sei auf die Konsequenzen beim Vergehen des Diebstahls nach § 127 StGB mit einer Strafobergrenze von 6 Monaten Freiheitsstrafe verwiesen: bei gewerbsmäßiger Begehungsweise verschärft sich diese Strafdrohung beim Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls auf das Zehnfache: § 130 erster Fall StGB – Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

Die Konturlosigkeit des Rechtsbegriffes der Gewerbsmäßigkeit (§ 70 StGB) spiegelt sich auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung: einerseits wird unter Umständen bereits ein einziger deliktischer Angriff als ausreichend angesehen, um ein von einer entsprechenden (aus

sonstigen Begleit- und Nebenumständen – wie etwa eine professionelle Vorgangsweise oder ein mehrfach einschlägig belastetes Vorleben – ableitbaren) Absicht getragenes Handeln als gewerbsmäßig zu qualifizieren, andererseits bietet ein mehrfaches Delinquieren für sich allein noch keinen ausreichenden Anhaltspunkt, um eine Gewerbsmäßigkeit anzunehmen. Zudem wird in der Praxis die bei Vermögensdelikten regelmäßig vorausgesetzte unrechtmäßige Bereicherungstendenz de facto mit der Absicht einer Gewinnerzielung aus künftig geplanten Straftaten gleichgesetzt. „Wer sich einmal unrechtmäßig bereichert hat, wird dies automatisch auch künftig tun.“ Dies führt quasi zu einer Beweislastumkehr: Der Dieb muss nachweisen, dass er zwar mit unrechtmäßigem Bereicherungsvorsatz, aber nicht in der Absicht gehandelt hat, sich durch wiederkehrende künftige Diebstähle ein Zusatzeinkommen zu sichern.

6.2 Anhebung der Wertgrenzen

Vorschlag:

Die Wertgrenzen sollen abgeschafft oder zumindest deutlich angehoben werden. Um die Relation zu höchstpersönlichen Rechtsgütern zu sichern, wäre jedenfalls eine deutliche Anhebung der Wertgrenzen geboten. Zu denken ist dabei an eine Aufgliederung in drei Grenzbereiche. Darüber hinaus müsste die erste Wertgrenze (seit 1.1.2005: 3.000 Euro) und die zweite Wertgrenze (seit 1.1.2005: 50.000 Euro) deutlich weiter auseinander liegen. Eine dreijährige Freiheitsstrafe sollte erst bei 10.000 Euro angedroht sein; eine fünfjährige erst bei 200.000 Euro und allenfalls für Extremfälle eine solche von zehn Jahren bei mehr als 1.000.000 Euro (vgl. § 159 Abs. 4 StGB).

Begründung

Die Wertgrenzen sichern dem Rechtsgut Vermögen einen unverhältnismäßig hohen Stellenwert im Strafrechtssystem. In Deutschland weisen Delikte mit einem Vermögensbezug grundsätzlich keine Wertgrenzenqualifikation auf. Die Notwendigkeit solcher Unwertsteigerungselemente wäre daher zu überdenken. Die Wertgrenzennovelle durch das Budgetbegleitgesetz 2005 brachte eine Anhebung der ersten Wertgrenze von zuvor 2.000 Euro auf nunmehr 3.000 Euro. Eine die bisherige Relation wahrende Anhebung der zweiten Wertgrenze unterblieb. Die zuvor geltende Grenze von 40.000 Euro wurde lediglich auf 50.000 Euro gesteigert.

Dies bedeutet: Dem Wert der Beute kommt eine unverhältnismäßig hohe Bedeutung zu. Plastisch formuliert: Dass sich in der gestohlenen Brieftasche 3.001 Euro befanden (§ 127 StGB - § 128 Abs. 1 Z 4 StGB), kommt die gleiche Bedeutung zu, wie dem Umstand, dass der vorsätzliche Faustschlag einen Knochenbruch nach sich zog (§ 83 Abs. 1 StGB - § 84 Abs. 1 StGB). Dass der gestohlene PKW gehobener Mittelklasse einen Wert von 50.001 Euro aufweist (§ 127 StGB - § 128 Abs. 2 StGB), ist nach dem StGB gleich zu gewichten, wie der Tod des Opfers beim vorsätzlichen Faustschlag (§ 83 Abs. 1 StGB - § 86 StGB).

6.3 Spezialnormen für junge Erwachsene

Vorschläge:

Folgende (weiteren) Spezialnormen für junge Erwachsene und Jugendliche werden vorgeschlagen:

- absolute Strafobergrenze von 15 Jahren bei Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres und von 10 Jahren bei Tatbegehung vor Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Anwendung von §§ 43 und 43a StGB auch bei Freiheitsstrafen von mehr als 2 bzw. 3 Jahren wegen einer Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres;
- Anwendung von §§ 12 und 13 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bei Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres;
- Notwendige Verteidigung bis Vollendung des 21. Lebensjahres im gesamten Zuständigkeitsbereich der Landesgerichte

Begründung

Die Entwicklungsphase der Adoleszenz ist eine krisenhafte, von Grenzüberschreitungen geprägte Lebensphase der Identitätsentwicklung. Gerade im Bereich der Normüberschreitungen – auch in Bezug auf strafrechtliche Normen – gibt es in dieser Altersgruppe massive Häufungen. Insbesondere die Altersgruppe der 18- bis 20-jährigen weist eine besonders hohe Kriminalitätsbelastung auf, die jedoch in den unmittelbar darauf folgenden Altersgruppen (entwicklungsbedingt) deutlich sinkt.

Ein Haftvollzug in der Entwicklungsphase der Adoleszenz ist auf Grund der stattfindenden Identitätsbildung besonders problematisch, da sich Identität immer nur in Beziehungen entwickeln kann, was dann in der Subkultur des Gefängnisses stattfindet.

7. Ausweitung der gerichtlichen Reaktionsmöglichkeiten

7.1 Kostentragung bei Weisungen (§ 51 StGB) und Pflichten (§ 203 StPO)

Vorschläge:

Unter denselben finanziellen Voraussetzungen, die für die Beigebung eines Verfahrenshilfsverteidigers (§ 61 Abs. 2 StPO) sowie für das Absehen einer Eintreibung der Verfahrenskosten (§ 391 StPO) oder die Nachsicht eines Pauschalkostenbeitrages (§ 388 StPO) vorgesehen sind (d.h. Gefährdung Unterhalt und/oder Schadenswiedergutmachung), soll auch eine (erforderlichenfalls volle) Kostentragung des Bundes für Weisungen vorgesehen werden. Mögliche Leistungsansprüche gegenüber einem Sozialversicherungsträger sollten an den Bund abgetreten werden. Derzeit bestehende Betragsbeschränkungen für eine Kostentragung sollen aufgehoben werden.

Begründung

Generell ist davon auszugehen, dass eine Weisung dann erteilt wird, wenn dies spezialpräventiv notwendig ist, um einen Freiheitsentzug (oder ein Strafverfahren bei diversionellen Pflichten) zu vermeiden oder durch bedingte Entlassung vorzeitig zu beenden. Keinesfalls sollte bei einem Verurteilten, bei dem diese Voraussetzung gegeben ist, der (weitere) Freiheitsstrafvollzug nur deshalb erforderlich sein, weil er sich die mit der Weisungserfüllung verbundenen Kosten nicht leisten kann. Derzeit gibt es jedoch nur in bestimmten Bereichen (§ 46 JGG, § 41 Suchtmittelgesetz (SMG) und § 179a StVG) Kostentragungsbestimmungen, die überdies subsidiär (Voraussetzung neben fehlenden Eigenmitteln: kein Anspruch aus Sozialversicherung vorhanden; nach § 41 SMG auch kein Anspruch gegenüber einem Sozialhilfeträger) und

betragsbegrenzt (Kostenersatz maximal in jener Höhe, in der die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme) sind. Mit diesen eingeschränkten Kostentragungsbestimmungen sind insbesondere folgende Probleme verbunden: In etlichen Regionen Österreichs können Weisungsadressaten eine Therapie nur auf dem freien Markt in Anspruch nehmen, da keine geförderten Therapieeinrichtungen im erreichbaren Umkreis vorhanden sind. Die Kosten dafür liegen jedoch weit über den aktuellen Höchstsätzen (€ 22,- pro Stunde) für eine Kostentragung des Bundes (sofern eine solche überhaupt möglich ist). Wegen der Subsidiarität der Kostentragung des Bundes können die weisungserteilenden Gerichte vom Weisungsadressaten auch verlangen, dass er die Durchsetzung eines Leistungsanspruches gegenüber einem Sozialversicherungsträger betreibt, was einen nicht unbeträchtlichen Zeit- und Verfahrensaufwand mit ungewissem Verfahrensausgang bedeutet. Diese Finanzierungsprobleme führen in weiterer Folge dazu, dass entweder eine Weisung gar nicht erteilt werden kann (und die verhängte Freiheitsstrafe zu vollziehen ist), oder eine bereits erteilte (notwendige) Weisung nicht befolgt werden kann.

Im Rahmen des 2. Gewaltschutzgesetzes ist eine Änderung von § 179a StVG geplant, die Klarstellungen dahingehend enthält, dass eine subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes auch für Leistungen besteht, welche die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nicht zu erbringen hat. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass dadurch einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprochen werden und ein „garantierter Kostenträger“ sichergestellt werden soll. Einerseits beschränkt sich jedoch § 179a StVG auf die Kostentragung bei bedingten Entlassungen und andererseits kann auch in diesem Bereich dem vorgeschlagenen Gesetzestext keine Sicherstellung eines „garantierten Kostenträgers“ für die volle Kostenhöhe entnommen werden (zur Betragsbeschränkung für eine Kostentragung des Bundes wird lediglich die Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ vorgesehen), sodass die gegenständliche Forderung nach wie vor aufrecht zu erhalten ist.

7.2 Verfahrenshilfe

Vorschlag:

Verfahrenshilfe zur Ausführung aller Rechtsmittel bei den Landesgerichten.

Begründung

§ 61 Abs. 2 Z 3 StPO sieht die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers „für das Rechtsmittelverfahren auf Grund einer Anmeldung einer Berufung“ vor. Um eine ausreichende Verteidigung sicherzustellen sollte auch eine Verfahrenshilfeverteidigung zur Ausführung nicht angemeldeter Rechtsmittel (z.B.: Beschwerde gegen Widerruf, Beschwerde gegen Abweisung eines Antrages auf nachträgliche Strafmilderung) in Verfahren bei den Landesgerichten ermöglicht werden.

7.3 Stärkung der Elemente und Prinzipien von wiedergutmachender Gerechtigkeit und Opferorientierung (Restorative Justice) auf allen Ebenen der Strafjustiz:

Vorschlag:

In allen Stadien des Strafprozesses und auch im Strafvollzug sollen Bemühungen um einen Tausch aktiv angeregt und gefördert werden. Bei Bedarf soll durch die Justiz ein Angebot auf Unterstützung durch Konfliktregler erfolgen. Über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus soll ein erfolgreicher Tausch folgende strafrechtlichen Optionen eröffnen:

- besondere Berücksichtigung bei der Abwägung von Erschwerungs- und Milderungsgründe im Rahmen der Strafzumessung sowie Anwendung einer außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 StGB;

- bei erfolgreichem Tausch während eines Strafaufschubs Umwandlung der unbedingten in eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe (siehe oben);
- besondere Berücksichtigung im Rahmen einer nachträglichen Strafmilderung nach § 31a StGB;
- besondere Berücksichtigung im Rahmen einer bedingten Entlassung.

Begründung

Wiedergutmachende Gerechtigkeit ist eine Form der Herstellung des Rechtsfriedens durch Konfliktlösung unter Einbeziehung aller Beteiligten, bei der die berechtigten Anliegen der Opfer berücksichtigt werden. Konfliktlösung durch die Einbeziehung aller Beteiligten in einem geschützten Rahmen ist aussöhnend, wiedergutmachend und stellt den sozialen Frieden wieder her. Verantwortungsübernahme und sowohl materielle wie emotionale Wiedergutmachung sind wesentliche spezialpräventive Maßnahmen für den Täter und bieten einen respektvollen, ernstnehmenden und zufriedenstellenden Umgang mit dem Opfer.

Der **NEUSTART** Tausch im Rahmen der Diversion ist in Österreich gut entwickelt und ein wichtiges Angebot im Sinne der Opferorientierung. Jedes Jahr werden ca. 9.000 Konflikte mit ca. 16.000 Beteiligten (Tätern und Opfern) geregelt.

8. Haft als letztes Mittel

8.1 Ausweitung des Strafaufschubes mit Möglichkeit der Bewährungshilfeanordnung und einer nachträglichen bedingten Nachsicht

Vorschläge:

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden (Art. 65 Budgetbegleitgesetz 2003; BGBl I Nr. 71/2003) sollten ohne Befristung in § 6 StVG übernommen werden. Kurz zusammengefasst sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen Strafaufschub von bis zu 18 Monaten unter folgenden Voraussetzungen (wieder) geschaffen werden:

- Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe höchstens 18 Monate, wenn keine besondere Gefährlichkeit (§ 6 Abs. 1 StVG) anzunehmen ist und die sonstigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG gegeben sind (Zweckmäßigkeit für späteres Fortkommen, Wirtschaftsbetrieb, Unterhaltungspflichten oder
- Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe höchstens 12 Monate im Erstvollzug, wenn keine besondere Gefährlichkeit anzunehmen ist;
- Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe höchstens 6 Monate in anderen Fällen, wenn keine besondere Gefährlichkeit anzunehmen ist.

Darüber hinaus sollte im Zusammenhang mit jedem Aufschub von mehr als 3 Monaten die Anordnung von Bewährungshilfe als begleitende präventive Maßnahme möglich sein.

Wenn der Strafaufschub insoweit erfolgreich ist, als keine weitere Straftat begangen wird und allfällige Weisungen sowie eine allfällige Bewährungshilfeanordnung eingehalten werden, soll analog zu § 40 SMG eine bedingte Nachsicht mit einer Probezeit von bis zu drei Jahren erfolgen.

Begründung

Das genannte Bundesgesetz war im Zeitraum 21.8.2003 bis 30.6.2007 Grundlage für stark erweiterte Möglichkeiten des Strafaufschubs, ohne dass ein Ansteigen von Rückfallskriminalität festgestellt werden konnte. Die Möglichkeit einer Bewährungshilfeanordnung würde in den Fällen eines längeren Strafaufschubs, in denen sie indiziert ist (insbesondere bei multiplen

psychosozialen Problemlagen), zusätzlich präventive Wirkung entfalten. Derzeit kann Bewährungshilfe im Zusammenhang mit einem Strafaufschub jedoch nur unter den in § 50 Abs. 1; 2. Satz StGB genannten Voraussetzungen (Aufschub einer mehr als 3-monatigen Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat verhängt wurde) angeordnet werden.

Wenn ein zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilter für die Dauer von 18 Monaten rückfallfrei geblieben ist, hat sich die zum Urteilszeitpunkt vorliegende Annahme, dass es des Strafvollzuges bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, nicht bestätigt. Das ist ein nachträglich eingetretener Umstand (§ 31a StGB), der (zwingend) zu einer nachträglichen Milderung der Strafe in Form einer bedingten Nachsicht führen soll. Wenn schließlich auch eine bis zu dreijährige Probezeit erfolgreich verläuft, ist keine präventive Notwendigkeit eines Strafvollzuges mehr zu erkennen, sodass die Strafe endgültig nachzusehen ist.

8.2 Reduzierung der Verhängung von Untersuchungshaft (Haftgrund der Tatbegehungsgefahr)

Der bei allen Delikten anwendbare Haftgrund der Tatbegehungsgefahr wird vermehrt auch beim Verdacht der Begehung einer Straftat mit geringem oder jedenfalls nicht besonders ins Gewicht fallendem (gewerbsmäßig begangener Ladendiebstahl; gewerbsmäßiger Verkauf von drei Kugeln Heroin = maximal 0,05 g Reinsubstanz) sozialen Störwert herangezogen. Dies führt zu einer signifikanten Steigerung der Haftzahlen.

Vorschlag:

Die Anwendbarkeit des Haftgrundes der Tatbegehungs- und Tatausführungsgefahr soll eingeschränkt werden.

Als Lösung drängt sich auf, nach dem Vorbild der deutschen StPO die in allen Fällen anwendbaren Haftgründe auf Fluchtgefahr sowie Verdunkelungsgefahr zu beschränken und eine Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der Tatbegehungs- und Tatausführungsgefahr nur zu gestatten, wenn der Beschuldigte einer besonders gefährlichen Tat verdächtig ist (Straftatenkatalog; vgl. §§ 112 Abs. 3, 112a d. StPO) und die Gefahr besteht, er werde neuerlich Straftaten von erheblichen sozialen Störwert begehen (vgl. Art 2 Abs. 1 Z 2 lit. c PersFrG: an der Begehung einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung zu hindern).

Begründung

Die Regelung der Haftgründe nach der StPO hat in den vergangenen Jahren wiederholt Anlass zu Kritik geboten, weil sie immer wieder aufs Neue präzisierungsbedürftig erschien. Besonders umstritten war und ist der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr (siehe die vorläufige Festnahme nach § 170 Abs. 1 Z 4 bzw. die Untersuchungshaft 173 Abs. 2 Z 3 StPO). Zwar ist er auf verfassungsrechtlicher Ebene grundsätzlich anerkannt (vgl. Art 5 Abs. 1 lit. c Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art 2 Abs. 1 Z 2 lit. c PersFrG), eine wesentliche Problematisierung erfuhr dieser Haftgrund vor allem im Rahmen der Untersuchungshaftreform, im Vorfeld der Haftreformen der Jahre 1983 und 1993. In der erstgenannten Reform versuchte man der gestiegenen Haftzahlen u.a. dadurch Herr zu werden, dass man den Haftgrund überaus kompliziert, nämlich gestaffelt nach der Zahl einschlägiger Vorstrafen, neu formulierte und in § 180 Abs. 3 StPO ausdrücklich anfügte:

"Bei Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Z 3 ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Minderung der dort bezeichneten Gefahr dadurch eingetreten ist, dass sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist, geändert haben."

Die praktische Erfahrung zeigte allerdings eine weiterhin hohe Bereitschaft zur Anwendung des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr. Ein Jahrzehnt später (Strafprozessänderungsgesetz 1993) wurde daher, gleichzeitig mit einer leichten Erweiterung der Zuständigkeit der

Bezirksgerichte (denen dieser Haftgrund von vornherein nicht zur Verfügung steht), eine weitere einschränkende Klausel eingefügt, die wohl den Kern des Problems traf, wegen ihrer weichen Formulierung ihre Wirkung aber ebenso verfehlte. Die Klausel – die eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt – lautet:

„Bei Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Z 3 fällt es besonders ins Gewicht, wenn vom Beschuldigten eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder die Gefahr der Begehung von Verbrechen in einer kriminellen Organisation ausgeht.“

Der in Frage stehende Haftgrund leidet an einem Grundübel, das durch alle diese Versuche nicht gelöst werden kann: Er verknüpft Zwecke der Strafe (Spezialprävention) mit einer rein prozessualen Maßnahme und zwar der Sicherung der Durchführung des Verfahrens gegen einen vorerst als unschuldig geltenden Verdächtigen. Die Koppelung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit der Strafverfolgung ist nach der Gesamtkonzeption des Verfahrensrechts immer ein Systembruch und daher im Allgemeinen auf extreme Ausnahmen beschränkt.

Hinzuweisen ist auf den sogenannten „großen Lauschangriff“ (§ 136 Abs. 1 Z 3 StPO: wenn die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre) und die vorläufige Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB (§ 429 Abs. 4 StPO: wenn der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben kann). Es stellt somit einen Wertungswiderspruch dar, wenn die Festnahme und die Verhängung oder Verlängerung der U-Haft bei jeglichem Delikt, das nicht bloß in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fällt, ebenfalls mit präventivpolizeilichen Überlegungen gerechtfertigt werden kann.

8.3 (Un-)Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass zumindest bei der Verhängung der Untersuchungshaft eine voraussichtlich zu gewährende bedingte Strafnachsicht unberücksichtigt zu bleiben hat. Eine allenfalls nach längerer Dauer der Untersuchungshaft in Frage kommende bedingte Entlassung ist jedenfalls nach der Judikatur unbeachtlich. In Fällen, in denen der Verurteilte die über ihn verhängte Freiheitsstrafe nicht verbüßen muss, bleibt ihm das durch die Untersuchungshaft bewirkte Haftübel auch dann nicht erspart, wenn abzusehen ist, dass eine bedingte Strafnachsicht zu gewähren ist.

Vorschläge:

Die Verhältnismäßigkeit der U-Haft soll am tatsächlich zu erwartenden Strafübel orientiert sein. Da eine Änderung der Judikatur bei bestehender Gesetzeslage nicht zu erwarten ist, soll Folgendes gesetzlich klargestellt werden:

Die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht gemäß §§ 43, 43a StGB, allenfalls auch die Möglichkeit einer bedingten Entlassung gemäß § 46 StGB sind in die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach §§ 173 Abs. 1, 177 Abs. 2 StPO einzubeziehen.

- § 173 Abs. 1 zweiter Satz StPO sollte daher lauten:
„Sie darf nicht angeordnet oder fortgesetzt werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache, zu der zu erwartenden Strafe oder zur voraussichtlichen (teil-)bedingten Strafnachsicht außer Verhältnis steht oder ihr Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel (Abs. 5) erreicht werden kann.“
- In § 173 Abs. 3 StPO sollte nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt werden:
„Der Haftgrund nach Abs. 2 Z 3 kommt insbesondere dann nicht oder nicht mehr in Frage, wenn abzusehen ist, dass die zu verhängende Strafe bedingt nachgesehen wird.“
- In § 177 Abs. 2 StPO sollte folgender Satz eingefügt werden:
„Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob voraussichtlich die Voraussetzungen für eine (teil-)bedingte Strafnachsicht oder eine bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe vorliegen.“

Begründung

Die derzeitige Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft verhindert in ihrer praktischen Umsetzung vielfach keine Überhaften.

Dies bedeutet: Beschuldigte verbringen oftmals mehr Zeit in Untersuchungshaft als das letztlich verhängte Strafausmaß beträgt. Gerichte neigen aber auch dazu, zumindest die in U-Haft verhängte Zeit als (unbedingten Teil der) Strafe zu verhängen, weil so die Haft letztlich „gerechtfertigt“ erscheint.

Derzeit werden von der Rechtsprechung bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung folgende Prinzipien angewendet:

- Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist im Rechtsmittelverfahren zum einen von der Dauer der Untersuchungshaft zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung, zum anderen von der zu erwartenden Strafe unter Berücksichtigung weiterer anzurechnender Haftzeiten auszugehen.
- Ob die zu vollziehende Strafe zukünftig auch tatsächlich vollzogen wird, ist für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht von Bedeutung.
- Die Möglichkeiten einer bedingten Entlassung, so auch jene einer bedingten Strafnachsicht, sind in die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht einzubeziehen. Eine mögliche Anwendung der §§ 4 ff und 133 StVG (Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung bzw. Vollzugsuntauglichkeit) bzw. 39 SMG (Strafaufschub zwecks „Therapie statt Strafe“) ist ebenfalls nicht Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung.
- Selbst eine ständige Vollzugsuntauglichkeit i.S.d. § 5 Abs. 1 StVG soll keine Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft bewirken.
- Die in Auslieferung verbrachte Zeit ist zwar auf eine allfällige Strafe anzurechnen (§ 38 StGB), für die Dauer der zulässigen Untersuchungshaft ist sie jedoch ohne Relevanz.

Diese Ansicht wird mit einer im Zeitpunkt der Haftentscheidung fehlenden Beurteilungsgrundlage für die konkrete Möglichkeit einer bedingten Nachsicht oder Entlassung begründet. Diese Position lässt außer Acht, dass Prognosen immer wieder ein wesentlicher Teil von Haftentscheidungen sind. Dies ist sowohl der Fall bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts, des Vorliegens der Haftgründe, insbesondere aber eben auch bei der nach § 173 Abs. 1 StPO jedenfalls zu erstellenden Prognose über das zu erwartende Strafübel (bedingte/unbedingte Geld- oder Freiheitsstrafe).

Bei einer verfassungskonformen (den Eingriff in das Grundrecht Freiheit mit Präventions- und Prozessgrundsätzen abwägenden) Verhältnismäßigkeitsprüfung ist eine in Betracht kommende Anwendung der §§ 43, 43a StGB mit dem Gewicht des in Frage kommenden Haftgrundes in Relation zu setzen und zu prüfen, ob die Verhängung oder Fortsetzung der Freiheitsentziehung zur Sicherung des Verfahrens (Flucht- oder Verdunklungsfahr) oder aus Präventionsgründen (Tatbegehungs- oder Tatausführungsfahr) angesichts der zu erwartenden bedingten Strafnachsicht noch vertretbar erscheint: „Was wiegt schwerer: die Freiheit des Verdächtigen, für dessen Resozialisierung gar keine unbedingte Freiheitsstrafe notwendig ist, oder die Prozesssicherung?“ Unter diesem Blickwinkel steht insbesondere der Haftgrund der Tatbegehungs- oder Tatausführungsfahr zu einer (nur bei günstiger spezialpräventiver Prognose) zu erwartenden bedingten Strafnachsicht in einem absoluten Missverhältnis. Die Flucht- oder Verdunklungsfahr kann bei anzunehmender bedingter Strafnachsicht lediglich eine kurzfristige verfahrenssichernde Freiheitsentziehung rechtfertigen!

Auch der Anspruch auf eine bedingte Entlassung (§ 46 StGB) sollte – soweit dies bei der Haftentscheidung schon abzusehen ist - in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einbezogen werden. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich durch die Regelung des § 265 StPO (Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Entlassung sind bereits im Zeitpunkt des Urteils zu beachten) ein Signal für die Berücksichtigung gegeben.

Aber auch die Dauer einer bislang bereits verbüßten Auslieferungshaft wäre in die Verhältnismäßigkeitsprüfung zwingend einzubeziehen, weil diese Anhaltung auch bei der Berechnung der noch in Strafhaft zu verbringende Zeit zu berücksichtigen ist.

8.4 Verkürzung der Untersuchungshaft durch Einsatz der elektronischen Aufsicht

Vorschlag:

Erprobung der elektronischen Aufsicht im Rahmen eines befristeten Modellversuches als Alternative zur Untersuchungshaft.

Begründung

Der Modellversuch zur Erprobung der elektronischen Aufsicht im Rahmen des Strafvollzuges hat sehr positive Ergebnisse gebracht. Dabei kam diese Form der **NEUSTART** Sozialarbeit mit Unterstützung durch Technik sowohl bei kurzen Freiheitsstrafen (Frontdoor) als auch bei Personen im Rahmen des Stufenvollzuges vor der bedingten Entlassung (Backdoor) zur Anwendung. Keine Erfahrung gibt es in Österreich mit dem Einsatz der elektronischen Aufsicht als Alternative oder gelinderes Mittel zur Untersuchungshaft. Andere europäische Länder (Schweiz, Holland,) nutzen die elektronische Aufsicht in diesem Bereich.

Der Modellversuch soll dazu dienen, Erfahrungen zu sammeln,

- ob die Anwendung erfolgreich ist,
- wie die Sozialarbeit zu gestalten ist (im Gegensatz zu Front- und Backdoorklienten ist die Perspektive nicht die Entlassung sondern das Urteil mit der Möglichkeit einer Haftstrafe),
- wie hoch das quantitative Potential sein könnte und
- ob Akzeptanz bei Beschuldigten, Staatsanwaltschaften und Gerichten gegeben ist.

8.5 Ausweitung der bedingten Entlassung

Vor dem mit Jänner 2008 in Kraft getretenen Haftentlastungspaket wurden in Österreich nur etwa 20 Prozent der Häftlinge bedingt entlassen. Im europäischen Vergleich war diese Quote sehr gering. So lag etwa der Anteil bedingter Entlassungen in Deutschland (2001: mehr als 50 Prozent) und der Schweiz (1995: 83 Prozent, 1997: 92 Prozent) deutlich höher. Das mit 1.1. 2008 in Kraft getretene Haftentlastungspaket hat mit dem Ziel, mehr Sicherheit durch weniger Haft zu erreichen, ein Bündel an Maßnahmen geschaffen, die bisher sehr erfolgreich umgesetzt wurden. So konnte die gemeinnützige Arbeit als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe bundesweit ausgebaut werden. Die Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingten Entlassungen, mit der eine Betreuung für die rückfallsintensivste Zeit unmittelbar nach der Haft gewährleistet ist, haben sich mit 1240 von Jänner bis September 2008 (gegenüber 450 im Vergleichszeitraum der Vorjahre) sogar fast verdreifacht.

Diese erfreulichen Entwicklungen gilt es nicht zuletzt zur Erhöhung der Sicherheit noch weiter zu stärken.

Vorschläge:

- Zuständig für alle Entscheidungen über bedingte Entlassungen (also auch für jene, die derzeit von Einzelrichtern getroffen werden und für Rechtsmittelentscheidungen) sollen Senate sein, die mit einem Berufsrichter und zwei fachkundigen Laienrichtern besetzt sind.
- Wie im Ministerentwurf zum Haftentlastungspaket bereits vorgeschlagen wurde, sollen fachkundige Laienrichter Personen sein, die Erfahrungen in der psychosozialen Betreuung von verurteilten Personen haben.

- Für die Auswahl der fachkundigen Laienrichter sollte eine gesetzliche Ermächtigung vorgesehen werden, mit der das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung (ähnlich wie nach § 15 SMG) Einrichtungen und Vereinigungen feststellt, deren Mitarbeiter eine entsprechende Eignung aufweisen. Diese geeigneten Einrichtungen und Vereinigungen sollten in weiterer Folge den Präsidenten der Landesgerichte Personen bekannt geben, die als fachkundige Laienrichter herangezogen werden können. Das weitere Auswahl- und Bestellungsverfahren bei Gericht könnte analog §§ 12 ff Geschworenen- und Schöffengesetz (GSchG) erfolgen. Die eingesetzten fachkundigen Laienrichter sollen Anspruch auf eine angemessene Entlohnung haben.
- Generalpräventive Überlegungen sollen für bedingte Entlassungen gänzlich wegfallen.
- Eine bedingte Entlassung soll auch für Erwachsene bereits nach Verbüßung von einem Monat Freiheitsstrafe möglich sein.
- Die Anwendungspraxis der durch das Haftentlastungspaket geschaffenen Möglichkeit zum vorläufigen Absehen vom Strafvollzug wegen eines Aufenthaltsverbotes (§ 133a StVG) soll evaluiert werden. Abhängig vom Ergebnis dieser Evaluation soll gegebenenfalls die Gesetzeslage verbessert werden.
- Für Strafgefangene mit besonderem Risiko (jene Personen, bei denen im Rahmen der Überprüfung bei zwei Drittel der Freiheitsstrafe die bedingte Entlassung aus Gründen des besonderen Risikos abgelehnt wurde) soll eine spezielle Möglichkeit der bedingten Entlassung nach Verbüßung von fünf Sechsteln der Freiheitsstrafe geschaffen werden, um Bewährungshilfe und Weisungen einsetzen zu können. Entlassungsvoraussetzung in diesen besonderen Fällen wäre, dass eine bedingte Entlassung in Verbindung mit Weisungen bzw. der Bestellung eines Bewährungshelfers eine merkliche Verbesserung der Prognose im Vergleich zu einer unbedingten Entlassung zur Folge hätte.

Begründung:

Bereits 1978, aber auch 2008, zeigte Pilgram (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Hofinger), dass bei vergleichbaren prognostischen Merkmalen die bedingte Entlassung spezialpräventiv deutlich günstiger ist.

Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe bedeutet, dass dem Strafvollzug als letzte Stufe ein Vollzug in Freiheit „angehängt“ wird. Die Probezeit ist mit einer Ausdehnung der strafrechtlichen Kontrolle über das urteilsmäßige Strafende hinaus gleichzusetzen. Die bedingte Entlassung ist keine neue Strafzumessung, sondern ein möglicher Abschluss des Entlassungsvollzuges. Dies bedeutet, dass die Entscheidung vor allem von Erfahrungswissen und Sachverstand bezüglich der Person des Strafgefangenen, seiner Prognose und den Möglichkeiten, diese günstig zu beeinflussen, geprägt sein sollte. Aus diesen Gründen könnten für die bedingte Entlassung Senate mit besonderem Sachverstand wichtiges Expertenwissen einbringen. Der Entwurf zum Haftentlastungspaket sah deshalb eine Beteiligung fachkundiger Laienrichter vor, wurde allerdings in diesem Bereich leider nicht umgesetzt.

Bei einer vom Bundesministerium für Justiz im Jahr 2006 zur bedingten Entlassungen durchgeführten internationalen Expertentagung wurde von Strafrechtswissenschaftlern und Kriminologen darauf hingewiesen, dass Österreich mit der Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte bei der Prüfung der bedingten Entlassung eine europäische Ausnahme darstellt. In andern Staaten wird ausschließlich auf die Spezialprävention und das individuelle Rückfallsrisiko abgestellt.

Die nach § 133a StVG bestehende Möglichkeit, vom Strafvollzug wegen eines Aufenthaltsverbotes vorläufig abzusehen, findet bisher trotz zahlreicher Vorteile nur eine sehr geringe Anwendungspraxis. Eine Evaluation soll die Ursachen ergründen und Veränderungs- sowie Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Ziel ist es, dass es auch bei Fremden zu mehr

vorzeitigen Haftentlassungen kommt, wenn diese das Land verlassen und aufgrund des Aufenthaltsverbotes nicht mehr nach Österreich einreisen. Mangels Aufenthaltsverfestigung müssten diese Personen ansonsten bis zum letzten Tag mit hohen Kosten und ohne Perspektive in der Justizanstalt verbleiben.

Der Vorschlag, Gefangene mit besonderem Risiko nach Verbüßung von fünf Sechsteln der Freiheitsstrafe bedingt zu entlassen, soll die Möglichkeit schaffen, diese Personen gerade in der für den Rückfall kritischsten Zeit unmittelbar nach Haft durch Bewährungshilfe und Weisungen kontrollieren zu können, um damit eine merkliche Verbesserung der Prognose im Vergleich zu einer unbedingten Entlassung zu erreichen. Die Alternative zu einem solchen Vorgehen wäre die unbedingte Entlassung einige Monate später. Das bedeutet, dass dieser Personenkreis ohne Betreuung, ohne Weisungen (etwa zur Therapie) und ohne Kontrolle oftmals nach längerer Haft in Freiheit kommen und die damit verbundenen Anforderungen meistern müssen.

9. Zukunft des Strafvollzuges

Die Umsetzung des so genannten Haftentlastungspakets 2008 hat die Praxis der bedingten Entlassung in Österreich deutlich verbessert und sie an international übliches Niveau herangeführt. Gleichzeitig wurde in den Justizanstalten der vorher bestehende Überbelag wieder abgebaut. Ein zweites dem Vernehmen nach projektiertes Haftentlastungspaket mit wichtigen Initiativen zu alternativen Formen von Sanktionen ist noch ausständig.

Das oberste Ziel des Strafvollzugs ist es, *„den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung zu verhelfen“* (§ 20 StVG) Da der Vollzug aber Isolation und Abschottung der Verurteilten von ihrer sozialen Umgebung bringt, überwiegt die desozialisierende Wirkung des Strafvollzugs trotz aller Bemühungen des Personals, wodurch das Erreichen des Zieles stetig unterlaufen wird.

Dazu kommen auch Mängel im Angebot – wohl durch Personalmangel bedingt – die weiter destruktiv auf die psychosoziale Entwicklung wirken. Besonders bei Jugendlichen sind die Verschlusszeiten in den meisten Anstalten viel zu ausgedehnt, beispielsweise ab 14:30 Uhr bis zum nächsten Morgen an normalen Arbeitstagen, mancherorts wird sogar von nur einer Stunde Bewegung im Freien berichtet; die restlichen 23 Stunden ist der Jugendliche in der Zelle. Die Betreuungsschlüssel der Fachkräfte erlauben keine Kompensation der destruktiven Auswirkungen solcher Rahmenbedingungen. Die Bearbeitung des Delikts kommt dann während der Haft im Regelfall zu kurz, wodurch eine wichtige Komponente der Rückfallsvermeidung fehlt.

Die Lösung dieser Probleme braucht Kreativität in der Vermeidung von Haft durch bessere sozial-konstruktive Maßnahmen – aber auch alternative Vollzugsformen. Letztere können dazu beitragen, dass die unbedingte Freiheitsstrafe sich ihrer desozialisierenden Wirkung weitgehend entledigt: der Insasse sollte dann nicht mehr in der Anstalt, sondern an einem Ort sein, der ihm ermöglicht, seine Sozialkontakte weiterhin zu pflegen. Solche effektivere und kostengünstigere Maßnahmen können Budgets und Personalressourcen frei machen für jene Maßnahmen in den Justizanstalten, die dem Gebot der Resozialisierung wirklich gerecht würden. Wirklich in Haft verblieben dann nur noch Personen, die tatsächlich auf Grund ihrer Gefährlichkeit von der Bevölkerung getrennt werden müssen; dies ist nur ein kleiner Teil der Insassen von heute. Wenn der stationäre Vollzug in der Anstalt sich auf diese kleine Gruppe konzentrieren könnte, gäbe es realistische Chancen, auch mit dieser Gruppe erfolgreiche Behandlungsmaßnahmen zu etablieren.

Die elektronische Aufsicht mit der „Fußfessel“ ist so eine Möglichkeit, die bereits erprobt ist und deren Umsetzung jederzeit möglich wäre. Ob jemand ein Gefängnisinsasse ist oder nicht, wird in diesem Fall nicht durch den Ort definiert, an dem er sich befindet, sondern durch den Eintrag in einem Register einer Justizanstalt, die nur im Falle des Nichteinhaltens der Regeln durch den „Insassen“ wieder als Inhaftierungsort zum Tragen kommt.

Wohnexternate, wie sie in der Schweiz derzeit für Jugendliche vorgesehen sind, verbessern die Ergebnisse bei der Zielerreichung. Die Jugendlichen besuchen dann im Zwangskontext ein für sie passendes Tagesprogramm wie etwa Schule oder Lehre, während sie am Abend zu den Eltern oder anderen Wohnformen wie etwa Pflegeeltern oder Wohnformen der Jugendwohlfahrt heimgehen. Die dort tätigen Bezugspersonen werden dann für ihre Aufgabe gecoacht. Es wäre an der Zeit, ähnliche Modelle in Österreich zu entwickeln.

9.1 Vollzugsplan - Integrationsplan

Vorschlag:

Für jeden Insassen ist bei der Inhaftierung ein Plan zu erstellen, der alle Fördermaßnahmen, die dem Zweck des Vollzugs bei dem jeweiligen Insassen dienen, in zeitlicher Folge vorsieht. Rechtzeitig (drei bis sechs Monate, je nach Strafdauer) vor der Entlassung sind bei dieser Planung externe Nachbetreuungseinrichtungen einzubeziehen. Eine geordnete Übergabe des Case Managements für die Entlassung und danach beginnt schon in den letzten Monaten der Haft. Der Vollzugsplan geht in den Integrationsplan fließend über und endet je nach Bedarf erst sechs bis zwölf Monate nach der Entlassung. Die rechtzeitige (drei bis sechs Monate, je nach Strafdauer) Verlegung der Insassen in die Region, in die der Insasse entlassen wird, sollte zu einem einforderbaren Standard werden.

Begründung

Ein am Einzelfall ausgerichteter planvoller Vollzug der gesamten Dauer der Freiheitsstrafe inklusive der Integrationsphase nach der Entlassung ist anzustreben. Derzeit muss der Vollzugsplan nur bei Freiheitsstrafen, die 18 Monate oder mehr betragen angewendet werden. Er sollte aber unabhängig von der Dauer der Inhaftierung ehestmöglich bei der Verhaftung erstellt werden, damit er schon auf die Wahl der vollziehenden Anstalt Einfluss nehmen kann und keine Zeit für die Vorbereitung der Entlassung und Integration verloren geht. Je nach den angestrebten Zielen mit dem Insassen können dann die, je nach Anstalt unterschiedlichen, Möglichkeiten der Förderung (Arbeit, Bildung) genutzt werden, wenn die Inhaftierte Person soziale Kontakte hat, die während der Haft zu pflegen sind (Familie, etc.), so muss der Ort des Vollzugs darauf Rücksicht nehmen.

Der Entlassungsvollzug ist die Schnittstelle zur Welt draußen. Die Planung der Integration und die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen dürfen an dieser Schwelle von drinnen nach draußen nicht abreißen, gerade in dieser kritischen Phase, in der es um die Realisierung des Erfolgs der Resozialisierung geht, muss ein gut geplantes Übergangsmanagement Platz greifen. Das EQUAL-Projekt „Schritt für Schritt“ hat ein solches erprobt. Der Vollzugsplan geht mit dieser übergreifenden Form der Betreuung kontinuierlich in einen Integrationsplan über. Dabei ist schon in der letzten Vollzugsphase mit dem Klienten gemeinsam ein umfassender Plan der Maßnahmen bis zur Entlassung *und* der ersten Monate in Freiheit zu verfassen. Jeder zur Entlassung anstehende Insasse muss ein Angebot bekommen, mit der eine Mitarbeiter der Nachbetreuungseinrichtung seine Entlassungssituation zu besprechen. Die Kontakte zu dieser Einrichtung müssen ermöglicht und unterstützt werden, wobei darauf zu achten ist, dass mittels Motivationsarbeit die Schwelle für Insassen, dieser Hilfe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen niedrig gehalten wird. Ein individuell ausgerichtetes Case Management ist in dieser Phase zu organisieren. Dieser Weg wird europaweit gerade in sehr ähnlicher Form beschritten (vgl. z.B. National Offender Management Service im UK, Übergangsmanagement in Bremen). Die Ergebnisse des vollzugsinternen Projekts „Entlassungsvorbereitung“ decken sich in diesem Bereich mit den Vorschlägen von NEUSTART.

9.2 Rechte der Insassen stärken

Vorschlag 1:

Die Rechte der Insassen müssen in folgenden Bereichen gestärkt werden:

- Voller Sozialversicherungsschutz.
- Anrecht auf geplante Aktivitäten der Resozialisierung im Vollzugsplan und für die Vorbereitung der Entlassung im Integrationsplan und ein Anrecht darauf, bei der Erstellung dieser Pläne auch gehört zu werden.
- Beschäftigung (bzw. Ausbildung) im Vollzug nicht nur als Pflicht, sondern auch als Recht der Insassen.
- Mindestens acht Stunden am Tag müssen den Insassen Gelegenheit zum Verlassen der Zelle und dem Kontakt zu anderen Personen geboten werden. Offener Wohngruppenvollzug soll bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Regel sein.
- Anhebung der Mindestbesuchsstunden, die gewährt werden müssen von derzeit einer halben Stunde auf zwei Stunden je Woche.

Begründung

Alle Maßnahmen des Vollzugs müssen das Ziel haben, den Inhaftierten erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren. Dazu braucht es ausreichend Kontakt zu den Angehörigen, gute Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt und bei Bedarf psychosoziale Unterstützung.

1993 gab es bereits eine Einigung aller Parlamentsparteien betreffend die Kranken- und Pensionsversicherung für Insassen von Haftanstalten. Da die Insassen zu Arbeit verpflichtet sind, sollen sie in diese Zeit auch versichert sein. Der Mindestbesuch von einer halben Stunde je Woche auf zwei ist dringend notwendig um den Kontakt zur Umgebung wenigstens so weit aufrecht erhalten zu können, dass ein Minimum an Kontinuität bei wichtigen Beziehungen aufrecht erhalten werden kann. Dies wirkt nach der Entlassung stabilisierend und unterstützt die Integration.

Vorschlag 2:

Menschenrechte und Vollzug – Beschwerdestelle

Um Beschwerden von Insassen einen demokratisch passenden Rahmen zu geben, sollte – in Weiterentwicklung des bestehenden Beschwerdewesens (§§ 120 ff StVG) - die Kontrollbehörde an unabhängiger Stelle angesiedelt sein entsprechend der Umsetzung des OPCAT (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe).

Sie soll auch mit Möglichkeiten der Intervention wie beispielsweise Mediation für Fälle ausgestattet sein, in denen die Antwort des Vollzugs auf eine Beschwerde aus Sicht der subjektiven Rechte oder der Menschenrechte unbefriedigend blieb.

Begründung

Gerade wenn das eingriffsintensivste Mittel des Strafrechts, die Haftstrafe, ergriffen wird, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sowohl die Aufrechterhaltung der Menschenwürde während der Haft als auch die erfolgreiche Integration in die Gesellschaft nach der Entlassung unterstützen. Damit diese Rahmenbedingungen auch abgesichert werden können muss es ein Beschwerdemanagement geben, das sowohl die Einhaltung der subjektiven Rechte als auch die Wahrung eines würdevollen Umgangs im Sinne der Menschenrechte an unabhängiger Stelle überprüft und dann in der Lage ist, im Bedarfsfall Interventionen zu erwirken.

Eine Bewegung für einen zielorientierten Umgang eines modernen demokratischen Rechtsstaats mit dem Strafvollzug sieht sich nach wie vor großen gesellschaftspolitischen Herausforderungen gegenüber. Noch immer herrscht akuter Informationsmangel in der

Öffentlichkeit, welche Maßnahmen dazu geeignet sind, die Sicherheit der Bevölkerung zu verbessern. Die Meinung, hartes Strafen sei angebracht und das Absitzen der Strafe bis zum letzten Tag sei die richtige Methode der Rückfallsvermeidung, dürfte wieder (oder noch immer) die lautesten Fürsprecher haben. Diese Meinung konnte von der Kriminologie bislang aber nie bestätigt werden, alle Befunde zeigen keinen Effekt oder sogar negative Auswirkungen der Haft.

Das Eintreten und das Absichern von gut geplanten sozialkonstruktiven Maßnahmen im Strafvollzug (und im Umgang mit Straftätern ganz allgemein) ist der Ernstfall der Haltung einer Gesellschaft zu Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten. Weder in der Wahl der Mittel noch in der Ausführung derselben ist von den Zielen des menschenwürdigen Umgangs abzuweichen, auch gerade dann nicht, wenn so manche Stimmen in Gestalt (oder mit Unterstützung) von Medien die Anwendung undemokratischer und menschenrechtsverletzender Mittel vorschlagen.

9.3 Der Strafvollzug braucht Gesellschaft – Kooperationen mit der Umwelt

Der Strafvollzug ist besonders in Hinblick auf die Resozialisierung mit der sozialen und wirtschaftlichen Umwelt besser als bisher zu vernetzen. Die im Vollzug gebotenen Beschäftigungsformen entsprechen oft nicht mehr den Erfordernissen, die am Arbeitsmarkt vorzufinden sind, wodurch die im Vollzug erworbenen Kenntnisse dann nach der Entlassung wertlos werden. Ausbildungen und Arbeitstrainings sollten wann immer möglich auch außerhalb der Mauern stattfinden, jedenfalls aber zeitgemäß sein und auf den Arbeitsmarkt vorbereiten.

Hier ist die intensive Zusammenarbeit mit dem AMS anzustreben. In Österreich ist ein durchschnittlicher männlicher Haftentlassener im Alter zwischen 20 und 30 Jahren für das AMS ein Arbeitssuchender ohne besonderen Förderbedarf. Er gilt sozusagen als „frisch arbeitslos“, unabhängig davon, wie lange er vor der Haft schon arbeitslos gemeldet war. Damit ist es meistens nicht möglich, ihn in einer Fördermaßnahme wie etwa einem sozialökonomischen Betrieb, also einem durch das AMS finanzierte Arbeitstraining, unterzubringen. Nur Kooperation zwischen dem AMS und der Justiz bei diesem Thema kann die Integration von ehemaligen Insassen in den Arbeitsmarkt fördern. Auch mit Berufsschulen, Lehrgängen und anderen Berufsbildungsmaßnahmen könnte die Kooperation ausgebaut werden.

Die Zusammenarbeit mit anstaltsexternen Unternehmen im Hinblick auf Beschäftigung unmittelbar nach Haft (und Erprobung in der letzten Phase der Haft) kann durch Vernetzung noch erweitert werden, wobei die Modelle der Kooperation wie sie für den Freigang entwickelt wurden einen Ansatzpunkt bieten. Intensivere Einbindung der Justizanstalten in die Wirtschaft ihrer Umgebung kann sowohl interessantere Arbeitsangebote in Anstalten, am Freigang wie auch Kontakte zwischen Arbeitgebern und zukünftigen Mitarbeitern nach der Entlassung schaffen. In den Anstalten sollten die Insassen von den anstaltsinternen Betrieben ein Zeugnis erhalten und auf die Arbeitssuche „draußen“ vorbereitet sein. Ein obligatorischer Berufseignungstest und Berufsorientierungsangebote schon in der Haft wären eine gute Startvoraussetzung. Für Personen mit schlechten Vermittlungsaussichten könnten Jobcoachings angeboten werden. **NEUSTART** arbeitet derzeit modellhaft gemeinsam mit dem Strafvollzug an der Optimierung zwischen der Schnittstelle Strafvollzug - **NEUSTART** – Wirtschaft.

9.4 Alternative Formen des Vollzugs von Freiheitsstrafen

Bei einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe ist derzeit nur die Möglichkeit der Inhaftierung des Täters vorhanden. Freigang, Ausgang und Hafturlaub sind die einzigen Alternativen zur Inhaftierung bzw. deren Unterbrechung.

Vorschlag 1: Gemeinnützige Leistung

Die gemeinnützige Leistung sollte - unter denselben Anwendungsbedingungen wie derzeit bei Ersatzfreiheitsstrafen – an die Stelle des Vollzugs von unbedingten Strafen treten können.

Begründung

Um Häftlingszahlen und Hafttage zu reduzieren, haben viele europäische Länder innerhalb des Strafvollzugs zusätzliche Alternativen zur Inhaftierung eingeführt.

Die gemeinnützige Leistung (Community Service) – in Österreich bewährt als Diversionsmaßnahme (und damit als Ersatz zur Anklage) und als Ersatz für die Ersatzfreiheitsstrafe – ist darüber hinaus in nahezu allen nord- und mitteleuropäischen Ländern als Ersatz für unbedingte Haftstrafen im Einsatz. In der Schweiz kann die gemeinnützige Arbeit für unbedingte Haftstrafen bis zu sechs Monaten eingesetzt werden.

Vorschlag 2: elektronische Aufsicht

Der (elektronisch) überwachte Hausarrest soll sowohl anstelle von Freiheitsstrafen bis 9 Monaten Dauer – „Frontdoor“ –, als auch anstelle von verbleibenden Haftzeiten dieser Länge am Ende der Strafhaft – „Backdoor“ – eingesetzt werden. Diese Maßnahme wurde von NEUSTART 2008 in einem Modellversuch erprobt und ist umsetzungsreif.

Die elektronische Aufsicht soll als Form des gelockerten Strafvollzuges (§ 126 StVG) mit folgenden Grundvoraussetzungen geregelt werden:

- 1) Spezialpräventive Voraussetzung
 - Der Verurteilte wird durch elektronische Aufsicht unter Berücksichtigung der damit verbundenen sozialarbeiterischen Betreuung und Kontrolle sowie möglicher Anordnungen nicht weniger als durch einen stationären Strafvollzug, von der Begehung strafbarer Handlungen nach dem Strafvollzug abgehalten.
- 2) Zeitliche Voraussetzungen
 - In der Frontdoorvariante beträgt das Ausmaß der zu verbüßenden Freiheitsstrafe maximal neun Monate bei Erstvollzug und maximal sechs Monate in allen anderen Fällen.
 - Die Backdoorvariante beginnt sechs Monate vor dem voraussichtlichen Strafende, wobei die Möglichkeit einer bedingten Entlassung zu berücksichtigen ist.
- 3) Inhaltliche Voraussetzungen
 - Dem Verurteilten steht eine Beschäftigungsmöglichkeit im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden offen (selbstständig, unselbstständig, gemeinnützige Tätigkeit oder Kurs).
 - Der Verurteilte hat einen fixen Wohnplatz, von dem aus er seine Arbeits- oder Ausbildungsstätte regelmäßig erreichen kann.
 - Der Verurteilte kann ein Einkommen beziehen, mit dem er seine Lebenserhaltung bestreiten kann und mit dem Sozialversicherungsschutz verbunden ist.
- 4) Absicherung Sozial- und Arbeitslosenversicherungsschutz
 - Während der elektronischen Aufsicht ruhen Leistungsansprüche in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nicht wegen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe (Anwendbarkeit von § 89 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sowie analoger Bestimmungen anderer Sozialversicherungsgesetze muss ausgeschlossen werden).

- Ebenso ist es während der elektronischen Aufsicht weder ausgeschlossen, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen (§ 7 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)), noch arbeitslos im Sinne von § 12 Abs. 1 oder 2 AIVG zu sein (Anwendbarkeit von § 12 Abs. 3 lit. e AIVG muss ausgeschlossen werden).
- 5) Formale Voraussetzungen
- Der Verurteilte wird während der gesamten Dauer der elektronischen Aufsicht von einer in der Sozialarbeit erfahrenen Person betreut, für die die Rechte und Pflichten eines Bewährungshelfers (§§ 19 und 20 Bewährungshilfegesetz (BewHG)) sinngemäß gelten.
 - Soweit dies aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, kann der Verurteilte während der elektronischen Aufsicht vom Anstaltsleiter Anordnungen erhalten, die als Weisung (§ 51 StGB) erteilt werden könnten.
 - In jedem Fall erhält der Verurteilte die Anordnung, sich an einen Wochenplan zu halten. Die Einhaltung des Wochenplanes wird durch geeignete elektronische Geräte überprüft.
 - Die in der Sozialarbeit erfahrene Person hat dem Anstaltsleiter einen Erhebungsbericht, einen Abschlussbericht und darüber hinaus anlassbezogene Berichte zu übermitteln.
- 6) Finanzielle Voraussetzungen
- Der Verurteilte kann selbständig einen Arbeitsvertrag abschließen und das Einkommen aus seiner Beschäftigung direkt beziehen.
 - Für die elektronische Aufsicht bezahlt der Verurteilte einen Vollzugskostenbeitrag (max. € 5,- bis € 10,- täglich; Problem: Durchsetzbarkeit). Der Vollzugskostenbeitrag ist soweit nachzusehen, als ansonsten der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Verurteilten und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, sowie die Erfüllung von Schadenersatzzahlungen gefährdet wären.
 - Unter denselben Voraussetzungen hat der Bund die Kosten von Therapieanordnungen zu finanzieren.
- 7) Voraussetzung der Freiwilligkeit
- Der Verurteilte muss der elektronischen Aufsicht zustimmen.
- 8) Verfahren
- Zuständig für die Entscheidung über die elektronische Aufsicht ist der Anstaltsleiter. Vor seiner Entscheidung hat der Anstaltsleiter Erhebungen durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person durchführen zu lassen. Durch die in der Sozialarbeit erfahrene Person ist ein Befund über die psychosozialen Voraussetzungen sowie die Wohn- und Beschäftigungssituation des Verurteilten zu erstellen, der Grundlage für die Entscheidung des Anstaltsleiters ist (=Erhebungsbericht).
 - Der Anstaltsleiter hat die Möglichkeit elektronischer Aufsicht entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten zu prüfen. Wenn der Verurteilte innerhalb der Frist von § 3 Abs. 2 StVG einen nicht offenbar aussichtslosen Antrag auf Durchführung elektronischer Aufsicht stellt, ist die Anordnung des Strafvollzuges bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu hemmen.
 - Gegen die Abweisung eines solchen Antrages ist eine Beschwerde des Verurteilten zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen entweder schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- 9) Widerruf
- Der Anstaltsleiter hat die elektronische Aufsicht zu widerrufen sobald eine für ihre Anordnung notwendige Voraussetzung wegfällt oder der Verurteilte eine Anordnung entweder in besonders schwerwiegender Weise oder trotz förmlicher Ermahnung beharrlich nicht einhält und ein stationärer Strafvollzug zusätzlich erforderlich erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.
 - Gegen den Widerruf ist eine Beschwerde des Verurteilten an die Vollzugskammer zulässig.

- 10) Bedingte Strafnachsicht
- Wenn sich der Verurteilte in der Frontdoorvariante bis zum Erreichen der zeitlichen Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 und 3 StGB erfolgreich der elektronischen Aufsicht unterzogen hat (= kein Widerruf), so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren Probezeit bedingt nachzusehen.
 - Wenn sich der Verurteilte in der Backdoorvariante zumindest für die Dauer von drei Monaten erfolgreich der elektronischen Aufsicht unterzogen hat (= kein Widerruf), so ist ihm bei Erreichen der zeitlichen Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 und 3 StGB der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren Probezeit bedingt nachzusehen.
- 11) Datenschutz
- Eine gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung (auch sensibler) personenbezogener Daten ist zu schaffen.

Begründung

Die elektronische Aufsicht (Electronic Monitoring) ist in Österreich schon erfolgreich erprobt und harrt der Umsetzung. In vielen anderen europäischen Ländern ist sie schon langjährig im Einsatz.

Gemeinsam ist diesen Maßnahmen, dass sie das Risiko negativer Haftwirkungen reduzieren. Sie schaffen einen gesellschaftlichen Nutzen, der über die Sicherung der Gesellschaft durch Wegsperrten der Straftäter hinausgeht. Straftäter werden bzw. bleiben in die Lage versetzt, soziale Leistungen für das Gemeinwesen, an ihrem Arbeitsplatz und in ihrem familiären Umfeld zu erbringen.

Das Spektrum strafrechtlicher Sanktionen ist in Österreich so weit ausdifferenziert, dass neue eigenständige Sanktionsformen wie die elektronische Aufsicht nicht zielführend erscheinen. Sehr wohl erscheint es aber angezeigt, die Ausgestaltung der verhängten Freiheitsstrafe durch die Strafvollzugsverwaltung breiter als bisher aufzufächern und Optionen wie die elektronische Aufsicht zu erweitern.

Bei einem differenzierten Einsatz der verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen können die Resozialisierung und Rehabilitation erheblich gefördert und die Entlassung optimal vorbereitet werden.

So ist vorstellbar, dass z.B. Täter mit längeren Strafen nach dem Vollzug eines Teils der Freiheitsstrafe in der Justizanstalt im Rahmen der Vollzugslockerungen in ein Freigängerhaus verlegt werden. Später nachdem eine Unterkunft und ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz – so nicht vorhanden – gefunden wurden, könnte für eine bestimmte Zeitspanne die elektronische Aufsicht durchgeführt und die bedingte Entlassung vorbereitet werden.

10. Vermeidung von Stigmatisierung und Resozialisierungshindernissen

10.1 Tilgung

Vorschlag:

Tilgungsfristen für einzelne Verurteilungen sollen folgendermaßen verkürzt werden:

- Jugendliche generell drei Jahre;
- Erwachsene drei Jahre bei Verurteilungen zu bis zu zwölf Monaten Freiheitsstrafe;
- fünf Jahre bei Verurteilungen zu bis zu 36 Monaten Freiheitsstrafe;
- zehn Jahre bei Verurteilungen zu mehr als 36 Monaten Freiheitsstrafe oder der Anordnung einer Maßnahme gem. § 21 Abs. 1 StGB;
- 15 Jahre bei Verurteilungen zu lebenslangen Freiheitsstrafen;
- junge Erwachsene (Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres) maximal fünf Jahre.

Begründung

Das Tilgungsgesetz enthält sehr lange Tilgungsfristen, die maßgebliche Integrationshindernisse sein können. In Hinblick darauf, dass mehrere Verurteilungen nur gemeinsam nach Verstreichen (gegenüber den Fristen für einzelne Verurteilungen) von deutlich verlängerten Tilgungsfristen getilgt werden und bei unbedingten Strafen die Tilgungsfristen erst nach Vollzugsende zu laufen beginnen, erscheint nach rückfallfreiem Verstreichen der vorgeschlagenen Fristen eine Evidenzhaltung der Verurteilung verzichtbar.

10.2 Beschränkung der Auskunft

Vorschlag:

Eine Beschränkung der Auskunft soll (jedenfalls bei Vorliegen nur einer Verurteilung) erfolgen, wenn sowohl die Probezeit als auch zumindest die halbe Tilgungsfrist abgelaufen sind.

Begründung

Ganz allgemein wird die Möglichkeit jedes Menschen, eine Bescheinigung über seine Person betreffende Strafregisterdaten zu erhalten, praktisch nur zur Information Dritter, die kein unmittelbares Auskunftsrecht aus dem Strafregister haben (insbesondere potentielle Arbeitgeber) verwendet. Grundsätzlich wäre daher zu überlegen, Strafregisterbescheinigungen überhaupt abzuschaffen.

Vorstrafen, die in einer Strafregisterbescheinigung aufscheinen, sind ein maßgebliches Hindernis auf dem Arbeitsmarkt und damit zusammenhängend für eine erfolgreiche (Re)sozialisierung. Dieses Hindernis sollte zumindest durch die vorgeschlagene Ausweitung der Auskunftsbefreiung verringert werden. Der Ablauf der Probezeit sowie der halben Tilgungsfrist sind derzeit zwei wesentliche Voraussetzungen für eine Beschränkung der Auskunft im Gnadenweg.

10.3 Kein Führerscheinentzug als verschleierte Nebenstrafe

Vorschlag:

Streichung von § 7 Abs. 3 Z 7 bis 11 Führerscheinggesetz (FSG).

Begründung

Nach Begehung diverser gerichtlich strafbare Handlungen (wiederholte Tat nach §§ 83 oder 287 StGB; einmalige Tat nach §§ 75, 76, 84 bis 87, 102, 131, 142, 143, 201 bis 207 oder 217 StGB oder bestimmter Suchtmitteldelikte) gilt gem. § 7 FSG die gesetzliche Vermutung der Verkehrsunzuverlässigkeit. Eine Verurteilung ist für diese Vermutung nicht Voraussetzung.

Die Begehung einer der genannten strafbaren Handlungen indiziert im Regelfall nicht, dass der Täter ein gefährdender Verkehrsteilnehmer ist. Sofern die Umstände der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung konkrete Zweifel am Vorliegen der erforderlichen gesundheitlichen Eignung begründen, wären eine Überprüfung des Gesundheitszustandes und die diesbezüglich erforderlichen Reaktionen (Auflagen, Befristung, Entzug,...) auch auf Grund der sonstigen Bestimmungen des Führerscheinggesetzes möglich.

Die gesetzliche Vermutung der Verkehrsunzuverlässigkeit wegen der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung ist daher de facto als Nebenstrafe zu bewerten. Jedenfalls deren Regelung im Verkehrsrecht und die Entscheidungsbefugnis der Führerscheinbehörde sind daher als verfehlt zu kritisieren.

10.4 Wahlrecht für alle

Vorschlag:

Kein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht wegen Verurteilung.

Begründung

§ 22 Nationalratswahlordnung (NRWO) sowie alle vergleichbaren Wahlausschlussgründe für das aktive Wahlrecht in sonstigen Wahlordnungen sollten ersatzlos gestrichen werden, da keine sachlich begründbare Notwendigkeit für einen Wahlausschluss wegen gerichtlicher Verurteilung ersichtlich ist. Ganz allgemein sollten Eingriffe in eine Rechtstellung nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung anderer, überwiegender Interessen erforderlich ist.

10.5 Folgewirkungen für Fremde begrenzen

Vorschlag:

Aufenthaltsverbot nur bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (§ 60 Abs 2 Fremdenpolizeigesetz (FPG))

Begründung

Im Fall der bedingten Nachsicht einer Strafe geht das Gericht davon aus, dass ein Strafvollzug nicht erforderlich ist, um den Verurteilten von der Begehung weiterer gerichtlich strafbarer Handlungen abzuhalten. Dieselbe Entscheidung kann jedoch für die fremdenpolizeiliche Behörde Grundlage sein, um von einer künftigen Gefährdung der öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch den Verurteilten auszugehen und diesem daher einen weiteren Aufenthalt in Österreich zu verbieten. Um diesen Wertungswiderspruch zu beseitigen, sollte ein Aufenthaltsverbot wegen der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen grundsätzlich nur unter der Voraussetzung einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe möglich sein.

Vorschlag:

Aufenthaltsverbotsschutz für Personen, die ihr ganzes Leben in Österreich verbracht haben („2. Generation“) § 61 Z 4 FPG.

Begründung

Analog zu § 55 Abs. 4 FPG (Schutz vor Ausweisung) sollte die Verhängung eines Aufenthaltsverbots für Fremde, die von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen sind, unzulässig sein. In diesen Fällen überwiegen auf Grund der langjährigen Integration des Fremden die Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer, als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von der Erlassung des Aufenthaltsverbots (Interessensabwägung § 66 Abs. 2 FPG).

Vorschlag:

Schutz vor Ausweisung bei Aufenthaltsverfestigung gemäß §§ 55 Abs. 3 und 56 FPG - Ausweisung nur im Falle einer unbedingten Verurteilung.

Begründung

Eine Ausweisung soll in allen Fällen von strafbaren Handlungen nur ausgesprochen werden, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt wurde.

Vorschlag:

Ausweitung der Möglichkeiten einer Aufhebung des Aufenthaltsverbots § 65 FPG.

Begründung

Ein Aufenthaltsverbot, das wegen strafgerichtlicher Verurteilungen (§ 60 Abs. 2 FPG) erlassen wurde, soll dann aufzuheben sein, sobald die Verurteilungen getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

Vorschlag:

Einschränkung, Versagung und Entziehung eines Fremdenpasses (§§ 92 und 93 FPG).

Begründung

Die Versagung oder Entziehung eines Fremdenpasses wegen zu befürchtender Straffälligkeit nach dem SMG soll zusätzlich zu spezialpräventiven Bedenken voraussetzen, dass innerhalb der letzten zwei Jahre eine rechtskräftige Verurteilung nach dem SMG erfolgte.

Vorschlag:

Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt § 115 FPG - keine gerichtliche Strafe für Angehörige.

Begründung

Der Tatbestand „Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt“ führt immer wieder hinsichtlich der Abgrenzung, wann dies aus humanitären Gründen geschieht, zu Problemen in der Praxis und sollte jedenfalls für Angehörige des betroffenen Fremden nicht gerichtlich strafbar sein. Weiters wird vorgeschlagen, auch Mitarbeiter von NGOs aus dem möglichen Täterkreis auszunehmen, soweit sie im fremdenrechtlichen Beratungskontext arbeiten.

Vorschlag:

Entfall der Sanktion „Rückstufung und Entziehung des unbefristeten Aufenthaltsrechts“ - § 28 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).

Begründung

Wenn die konkreten Voraussetzungen für die Verhängung eines Aufenthaltsverbots auf Grund der langen Integration nicht vorliegen (Interessensabwägung gemäß § 66 FPG zugunsten des Fremden), sollen auch keine den Aufenthaltstitel betreffenden Sanktionen zu verhängen sein. Die derzeit anzuwendende Rückstufung führt nicht nur zu einer Verschlechterung des Aufenthaltsstatus, sondern auch zu einem Verlust sozialer Rechte („social rights“ gemäß Art. 6 EMRK; z.B. Verlust von Sozialhilfe und Wohnbeihilfe, kein Zugang zu Gemeindewohnungen, Probleme bei Kreditvergabe ...).

10.6 Passentziehung**Vorschlag:**

Die Versagung oder Entziehung eines Passes oder Personalausweises wegen zu befürchtender Straffälligkeit nach dem SMG (§ 14 Abs. 1 Z 3 lit. f Passgesetz (PassG)) soll nur möglich sein, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre eine rechtskräftige Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe nach dem SMG wegen einer Tat in Bezug auf eine große Menge und im Zusammenhang mit einem Grenzübertritt erfolgte.

10.7 Staatsbürgerschaftsverleihung

Vorschlag:

Ein (absolutes) Verleihungshindernis wegen rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung (§ 10 Abs. 1 Z 2 und 3 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG)) soll erst auf Grund einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wegen einer Vorsatztat gegeben sein. Verurteilungen, die getilgt sind, oder der beschränkten Auskunft unterliegen, sollen keinesfalls ein Verleihungshindernis sein.

10.8 Identitätsausweis (§ 35a SPG)

Vorschlag:

Fremde sollen (genauso wie österreichische Staatsbürger) Anspruch auf Ausstellung eines Identitätsausweises gemäß § 35a SPG haben. Dafür sollte (im Unterschied zum Lichtbildausweis für Fremde) auch nicht eine Aufenthaltsberechtigung Voraussetzung sein.

Begründung

Die Möglichkeit jedes Menschen, seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis bescheinigen zu können, liegt sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Interesse. Derzeit ist ein Identitätsausweis nach § 35a SPG der einzige Ausweis mit dem nur die Möglichkeit eines Identitätsnachweises gegeben ist und keinerlei Rechte bescheinigt werden können.

10.9 Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes (§ 13 Gewerbeordnung (GewO))

Vorschlag:

Ein Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes wegen anderer als Kridadelikte soll erst bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten möglich sein. Verurteilungen, die getilgt sind, oder der beschränkten Auskunft unterliegen, sollen grundsätzlich gewerberechtlich unerheblich sein. Für bestimmte Gewerbe (Waffen, Pyrotechnik, Arzneimittel, Pfandleiher, Berufsdetektive, Bewachung) wird eine generelle Unerheblichkeit erst nach einer Tilgung möglich sein.

11. Qualitätsmanagement in der Strafrechtspflege

Problembeschreibung

Von Seiten der Justizverwaltung sind bisher grundlegende Ressourcen für Qualitätsmanagement im Bereich der Justiz nicht sichergestellt. Dazu gehören die Informationsgrundlagen (moderne Technik und Datenmaterial) für die Überprüfung der justiziellen Praxis und ihrer Auswirkungen. Zudem fehlt es an Möglichkeiten des Teamworks wie der Spezialisierung, der Fortbildung von und des Erfahrungsaustausches unter den Rechtsanwendern und derselben mit Vertretern anderer Disziplinen. Schließlich arbeitet die Justiz, wie an der Strafjustiz besonders klar wird, mit ihren rechtlichen Mitteln (die inzwischen ihrerseits differenziert und nicht auf Sanktionsmaßnahmen beschränkt sind) an sozialen Problemlagen und in sozialen Systemen, auf die auch andere Agenturen einzuwirken versuchen. (Evident ist das an Beispielen wie dem Drogenmissbrauch, der Gewalt in Familien uvm.)

Qualitätsmanagement schließt daher die Analyse der gesellschaftlichen Problemfaktoren sowie die Verwertung von Kenntnissen über die eigene Tätigkeit (der eingesetzten Mittel und erzielten Ergebnisse), aber auch über alternative soziale und rechtliche Interventionsmöglichkeiten mit ein. Justiz hat ihre Leistung heute im Rahmen kommunalen und allgemeinen „Sicherheitsmanagements“ zu erbringen. Sie muss sich dafür stärker mit den Erwartungen der Umwelt auseinandersetzen und, wiewohl dienstleistungsorientiert, dennoch eigene Leistungs- und Erfolgskriterien (jenseits bloßer Rechtmäßigkeit ihres Handelns) definieren, entsprechende Controlling- und Messinstrumente entwickeln, um sich durch professionelles, dezentrales Selbstmanagement größtmögliche Unabhängigkeit von politischen und Verwaltungseinflüssen auf ihr Entscheidungsverhalten zu sichern.

11.1 Steuerungsmodelle für die Justiz- und Gerichtsorganisation

Vorschlag:

Adaptierung neuer Steuerungsmodelle für die Justiz- und Gerichtsorganisation in Modellversuchen.

Begründung

New Public Management, Neue Steuerungsmodelle, Wirkungsorientierte Verwaltung u.ä Ansätze treffen im Bereich der Justiz auf fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien der Gewaltenteilung, der richterlichen Selbstverwaltung und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, aber auch auf das Legalitätsprinzip sowie Grundrechts- und Verfahrensrechtsgarantien. ~~Den Bereichen~~ In den Bereichen verfassungsrechtlichen und organisatorischen Bedingungen muss bei Verwaltungsreformen im Bereich der Justiz Rechnung getragen werden, sie dürfen aber kein Vorwand sein, diese Reformen zu unterlassen. Auch die Justiz muss sich Fragen ihrer Qualität und von deren Kontrolle, Fragen der Kunden- sowie der Wirkungsorientierung und der Evaluation stellen (lassen).

Die Modernisierung der Justiz- und Gerichtsorganisation, ein professionelles Justizmanagement für die (Selbst-)Verwaltung von Gerichten und Staatsanwaltschaften, hat eine integrierte Entwicklung zu bewältigen in den Bereichen Budgetplanung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, Controlling für die Verwendung der Mittel, aber auch Messung und Vergleich quantitativer Ergebnisse (benchmarking), Einführung von Informations- und Kommunikationstechnik, Personalentwicklung und Fortbildung, Kunden- und Serviceorientierung der „Dritten Gewalt“, Reorganisation und Aufgabenkritik etc.

11.2 Einheitliche Justizstatistik und verbesserte Justizberichterstattung

Vorschlag:

- Eine einheitliche Statistik staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Erledigungen und ihrer Ergebnisse (Legalverhalten/Wiederverurteilungen).
- Eine neue Justizberichterstattung im Rahmen des Sicherheitsberichts.

Begründung

Jede Entscheidung der Strafjustiz ist auch eine über den Einsatz von Ressourcen der Verfahrensführung, Rechtsfindung und Sanktionierung. Dieser Ressourceneinsatz geschieht auf regional sehr unterschiedliche Art, ohne dass heute seine Relation zu den Handlungsanlässen (Verhältnismäßigkeit) und zu den Ergebnissen (Zweckmäßigkeit) in irgendeiner Weise überprüft wird. Weder existiert eine regional und materiell differenzierte Statistik über Verfahrensführung und -erledigung, noch gibt es eine Erfolgskontrolle auch nur rudimentärer Art.

Zu verlangen ist eine einheitliche Statistik gerichtlicher Prozesse und ihrer Erledigung, welche sowohl Diversionsmaßnahmen als auch Urteile einschließt und sowohl deren Vollzug als auch präventive Ergebnisse nachzuverfolgen erlaubt. Während traditionelle gerichtliche Verurteilungen relativ gut dokumentiert sind, sind die modernen entformalisierten, aber sozial aktiven und konstruktiven Unterstützungsangebote im Zusammenhang mit Diversion unzulänglich erfasst. Sie gewinnen aber zunehmend an Bedeutung, weil sie kostengünstig, sozial schonend und (so ist zu vermuten) nicht minder wirksam sind.

Um über den präventiven Erfolg von Interventionen der Kriminaljustiz Bescheid zu wissen und die Praxis der Gerichte im Lichte von kriminalpräventiven Ergebnissen zur Diskussion stellen zu können, braucht es nicht nur die soeben neu erstellte Wiederverurteilungsstatistik. Diese vernachlässigt nämlich die Divisionsfälle und bietet daher keine hinreichende Grundlage für die Evaluation justizieller Praxis. Hier muss entsprechend dotierte sozialwissenschaftliche Forschung die Lücke schließen.

Weil im jährlichen Sicherheitsbericht der Bundesregierung die von BMI und BMJ erstellten Teile derzeit völlig unverbunden sind, macht der Bericht in seiner derzeitigen Form den differenzierten gesellschaftlichen Umgang mit Kriminalität, die unterschiedliche Beurteilung von Kriminalität und der erforderlichen Reaktionen durch die verschiedenen mit ihr befassten Institutionen nicht ausreichend transparent. Die Perspektive des Rechtsschutzes und der Reintegration gerät gegenüber der Perspektive der Unsicherheit und Kriminalitätsabwehr ins Hintertreffen. Im Sicherheitsbericht ist daher die unzureichende Behandlung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zu beheben und sind diversionelle und Sanktionsmaßnahmen sowie der Vollzug von Maßnahmen außerhalb und innerhalb von Justizanstalten gleichwertig und integriert darzustellen. Die Erkenntnisse der Wiederverurteilungsstatistik sind ebenso aufzunehmen wie wichtige Forschungsergebnisse zu Kriminalität und Kriminalrechtspraxis.

12. mediale Rezeption brisanter Konflikte schafft Scheinwirklichkeiten

Ein Ziel von **NEUSTART** ist die Organisation von sozialkonstruktiven Alternativen zu herkömmlichen vorwiegend strafenden Reaktionsformen des Staates auf Kriminalität. Es gilt dabei die Gesellschaft, die politisch Verantwortlichen und die staatliche Verwaltung für Maßnahmen zur Vermeidung von Straffälligkeit, für Alternativen zur Strafe und für die Straffälligenhilfe zu gewinnen. Ein weiteres Ziel ist die Beeinflussung der öffentlichen Rezeption von Kriminalität und Armut. Es wird damit ein Beitrag zum gesellschaftspolitischen Diskurs bzgl. des Umganges mit Kriminalität und der Menschen- und Bürgerrechte der Klienten geleistet. Gesellschaftspolitisch relevante Sozialarbeit kommt nicht ohne Public Relations aus. Ein Instrument dabei ist eine aktive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, die gesellschaftliche Vorurteile gegenüber Randgruppen thematisiert und zum Abbau von Ängsten durch Informationsarbeit beiträgt.

Massenmediale Kommunikation prägt in einer Informationsgesellschaft die Wahrnehmung der Bevölkerung von Phänomenen wie Kriminalität und Armut. Dank unterschiedlicher medialer Interpretationen und Sichtweisen entsteht ein Meinungsmarkt, der Pluralität und damit umfassendere Handlungsmodelle anbietet. Im schlechteren Fall dominieren unwidersprochen einzelne, simplifizierende Zustandsbeschreibungen eng verbunden mit (vor)schnellen **Resümee**. Journalismus ist in der Mediengesellschaft beim Bemühen um Kommunikation mit der Öffentlichkeit ein unverzichtbarer Partner. Der Weg zu relevanten Zielgruppen ist erfahrungsgemäß nicht ohne das Know-how dieser Berufsgruppe zu gehen. Kritische, aber offene Auseinandersetzung mit den Journalisten ist die Grundlage für eine effiziente **Sozialarbeit** zu leisten heißt, im Einzelfall Diskretion und Vertrauensschutz zu gewährleisten und insgesamt die soziale Immunität von gefährdeten Gruppen gegen Stigmatisierung zu stärken. Gleichzeitig sind soziale Sichtbarkeit und Gehör in der Öffentlichkeit für solche Gruppen herzustellen. Diese Ziele sind weder zu erreichen, wenn sich Sozialarbeiter mit ihren Klienten in stille Winkel zurückziehen suchen, noch wenn sie sich in bedingungsloser Parteilichkeit vor diese Klienten stellen und ihr Sprachrohr sein wollen. Diese Ziele sind nur zu erreichen, wenn Soziale Arbeit jene Schutzrechte mit Augenmaß und Sinn für Fairness einfordert, also die

Rechte ihrer Klienten auf ein "normales" Leben, als öffentliches Anliegen vertritt. Die Rezipienten der Medien sollen ebendort und in ihrer Sprache abgeholt werden. Die (Bild-) Sprache der Medien ist anzuwenden, um verständlich und interessant zu sein. Dann soll durch einzelfallübergreifende Informationen ein Zugang zur Komplexität der Problemlagen erzeugt werden und ihre Reduktion auf exotische, boulevardesk aufbereitete Einzelfälle vermieden werden.

Vom Journalismus hingegen ist in diesem Zusammenhang Respekt vor der Würde des Menschen zu verlangen. Ein Respekt, vor dem Objekt der Berichterstattung, nämlich dem menschlichen Schicksal, da sich in Chronik- oder Innenpolitikseiten immer wieder im Bereich der Sozialpolitik darbietet bzw. inszeniert wird. Gerade die Inszenierung, also die Reduktion gesellschaftlicher Phänomene auf quotenträchtige „Geschichten“ gilt es zu vermeiden. Damit wird der Tendenz zur Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen und Randgruppeninszenierung gegengesteuert und im besten Fall Agenda Setting für sonst gemiedene Themen betrieben.

Wien, April 2009